



KANTON  
URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 16. APRIL 2004  
NR. 16  
SEITEN 541–612



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



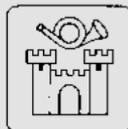
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



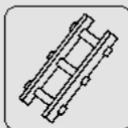
Göschenen



Gurtellen



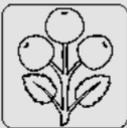
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Landrat**

- 541 Aus den Verhandlungen des Landrates
- 543 Wahl landrätliche Prüfungskommissionen

#### **Direktionen**

##### *Volkswirtschaftsdirektion*

- 544 Fahrplanprojekt 2005
- 545 Landwirtschaftliche Nutzflächen: Mutationen 2004
- 545 Arbeitsmarktstatistik

#### **Gemeinden**

- 546 Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

#### **Korporationen**

##### *Korporation Uri*

- 547 Medienmitteilung

- 548 **Eigentumsübertragungen**

- 552 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

- 555 Bauplanauflagen
- 556 Rodungsgesuch
- 557 Öffentliche Planaufgabe
- 557 Planaufgabe
- 558 Fischereirechtliche Bewilligung

#### **Submissionen**

- 558 Arbeitsausschreibungen

#### **Offene Stellen**

- 562 Gemeinde Erstfeld

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Landgerichtspräsidium**

##### *Landgerichtspräsidium Uri*

- 563 Aufrufe
- 564 Kraftloserklärungen

#### **Schuldbetreibung und Konkurs**

- 565 Kollokationsplan
- 565 Konkursamtliche Nachlassliquidation

- 566 **Rechtsauskunft**

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 17  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 68.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:  
Publicitas AG  
Altdorf  
Telefon 041 874 16 55  
E-Mail: [altdorf@publicitas.ch](mailto:altdorf@publicitas.ch)

Tarife:  
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr. 98.–  
(exkl. 7,6% MwSt.)  
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–  
Übrige amtliche Anzeigen  
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile  
(Für nicht amtliche Publikationen und  
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die  
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,6% MwSt.)  
zur Verfügung.

## Gesetzgebung

---

### Kanton

- 567 Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV])
- 582 Strafprozessordnung; (Änderung)
- 594 Beschluss über den Beitritt zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)
- 595 Konkordat über die Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch

### Zweckverband

- 609 Reglement über den Gebührentarif für die Abfallentsorgung; Berichtigung

## Veranstaltungen

---

- 612 Vereine

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrates*

#### **Sondersession vom 1. März 2004**

Vorsitz: Landratspräsident Paul Bennet, Andermatt.

1. Sachgeschäfte
  - 1.1 Kostenüberschreitung Bristenstrasse  
Auf Antrag der LPK Kostenüberschreitung Bristenstrasse beschliesst der Landrat grossmehrheitlich, den vorliegenden Bericht der LPK Bristenstrasse zur Kenntnis zu nehmen und die LPK Bristenstrasse zu entlasten.
2. Parlamentarische Vorstösse
  - 2.1 Neue parlamentarische Vorstösse:
    - Überparteiliche parlamentarische Empfehlung Alois Arnold, Unterschächen, zu den personellen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Kostenüberschreitung bei der Bristenstrasse
    - Motion Marco Petruzzi, Altdorf, über die Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes insbesondere die neue Bildungssystematik Gesundheitsberufe im Kanton UriDiese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.
3. Fragestunde  
Zwei Fragen werden beantwortet.

#### **Sitzung vom 29./31. März 2004**

Vorsitz: Landratspräsident Paul Bennet, Andermatt.

1. Sachgeschäfte
  - 1.1 Der Beitritt zum Konkordat Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird beschlossen.
  - 1.2 Die Totalrevision der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (schulische Beitragsverordnung, VBV) wird beschlossen.
  - 1.3 Die Änderung der Strafprozessordnung wird beschlossen.
  - 1.4 Die Nachtragskredite 1. Serie 2004 werden genehmigt.
2. Wahlen
  - 2.1 Die Wahl der folgenden landrätlichen Prüfungskommission wird dem Landratsbüro übertragen:
    - Beitrag an die Gesamtrenovation Haus Jauch (Suworow-Haus), Altdorf
    - Verpflichtungskredit zur Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung in der kantonalen Verwaltung

- Kredit zur Bereitstellung von zusätzlichen Depoträumen für das Staatsarchiv und die Kantonsbibliothek Uri
3. Parlamentarische Vorstösse
    - 3.1 Zur Beratung
      - Postulat Edith Rosenkranz, Altdorf, zur Prüfung der Errichtung einer Orientierungsstufe (Sekundarstufe I) in Kombination mit der Schaffung eines Kurzzeitgymnasiums (Sekundarstufe II) bei Aufhebung des Langzeitgymnasiums (eingereicht und begründet am 15. Dezember 2003). Die Beantwortung des Regierungsrates ist am 2. März 2004 schriftlich erfolgt. Das Postulat wird überwiesen.
      - Überparteiliche parlamentarische Empfehlung Alois Arnold, Unterschächen, zu den personellen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Kostenüberschreitung bei der Bristenstrasse (eingereicht und begründet am 1. März 2004). Die Beantwortung durch den Regierungsrat ist am 23. März 2004 schriftlich erfolgt. Die parlamentarische Empfehlung wird überwiesen.
      - Interpellation Annalise Russi, Altdorf, zu den Auswirkungen der laufenden GATS-Verhandlungen auf den Kanton Uri (eingereicht und begründet am 10. November 2003). Die Beantwortung durch den Regierungsrat ist am 23. Dezember 2003 schriftlich erfolgt. Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.
    - 3.2 Neue parlamentarische Vorstösse:
      - Interpellation Landrat Thomas Arnold, Flüelen, für ein raschest günstiges Verfahren bei der Kraftloserklärung von altrechtlichen Grundpfandtiteln  
Dieser Vorstoss geht an den Regierungsrat zur Beantwortung.
  4. Berichte des Regierungsrates  
Der Landrat nimmt folgende Berichte des Regierungsrates zur Kenntnis:
    - 4.1 Bericht zur Frage der zukünftigen Finanzierung des konfessionellen Religionsunterrichts
    - 4.2 Bericht zu den Auswirkungen der Neugestaltung der Aufgaben (NFA) im Bereich der Nationalstrassen für den Kanton Uri
    - 4.3 Bericht zur Aufwandreduktion um 10 Prozent bis 2007 in der laufenden Rechnung (Ausgabenbremse)
  5. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
    - 5.1 Der Bericht der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission über die Begleitung der Schwerpunktdirektionen Finanzdirektion und Landammannamt in den Jahren 2003/04 wird zur Kenntnis genommen.
  6. Erteilung des Urner Landrechtes  
Das Urner Landrecht wird erteilt an:  
Herrn Sapina, Ivica, und Ehefrau Sapina geb. Boljesic, Branka, und Tochter Sapina, Magdalena, und Tochter Sapina, Marina, alle wohnhaft in Bürglen

Herrn Kirmizikaya, Sah Hüseyin, und Ehefrau Kirmizikaya geb. Bezek, Gönül, beide wohnhaft in Bürglen

Frau Fistik, Güllü, wohnhaft in Erstfeld

Herrn Murina, Robert, und Tochter Murina, Melissa, und Tochter Murina, Ramize, alle wohnhaft in Flüelen

Herrn Murina, Nervus, und Ehefrau Murina geb. Gudaj, Ramize, und Sohn Murina, Senad, alle wohnhaft in Flüelen

Herrn N, Ramazan, und Ehefrau N geb. N, Emine, und Sohn N, Muhamet Burak, und Sohn N, Ali Eray, alle wohnhaft in Schattdorf

Frau Annese, Sabina, wohnhaft in Erstfeld

7. Fragestunde

Eine Frage wird beantwortet.

Altdorf, 7. April 2004

Sekretariat des Landrates

Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

### *Wahl landrätliche Prüfungskommissionen*

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 31. März 2004 folgende landrätliche Prüfungskommissionen gewählt:

**54. Beitrag an die Gesamtrenovation Haus Jauch (Suworow-Haus), Altdorf**

Stadler Hans, Attinghausen, Präsident

Muheim Felix, Altdorf, Vizepräsident

Arnold Thomas, Flüelen

Gisler Jost, Flüelen

Jans Paul, Erstfeld

Megert Erich, Altdorf

Zraggen Ernst, Göschenen

**55. Verpflichtungskredit zur Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung in der kantonalen Verwaltung**

Z'raggen Josef, Erstfeld, Präsident

Zwyssig Arthur, Sisikon, Vizepräsident

Achermann Anton, Seelisberg

Gisler Claudia, Bürglen

Zurfluh Lisbeth, Schattdorf

Mattli Ruedi, Wassen

Russi Annalise, Altdorf

## 56. Kredit zur Bereitstellung von zusätzlichen Depoträumen für das Staatsarchiv und die Kantonsbibliothek Uri

Inauen Robert, Spiringen, Präsident  
Indergand Martin, Erstfeld, Vizepräsident  
Eggimann Ueli, Flüelen  
Jans Paul, Erstfeld  
Kempf Hedy, Schattdorf  
Müller Max, Spiringen  
Rosenkranz Edith, Altdorf

Altdorf, 6. April 2004

Sekretariat des Landratsbüros  
Der Protokollführer: Adrian Zurfluh

## Direktionen

### Volkswirtschaftsdirektion

#### *Fahrplanprojekt 2005*

Die Fahrplanentwürfe 2005 der Bahnen, Seilbahnen und Autobusse des öffentlichen Verkehrs im Kanton Uri, vertreten durch die Transportunternehmungen:

- Schweizerische Bundesbahn AG (SBB) und Matterhorn Gotthard Bahn (MGB)
- Auto AG Uri (AAGU) und Postauto Zentralschweiz
- Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (SGV)
- Treib Seelisberg Bahn (TSB) und Luftseilbahn Schattdorf Haldi (LSH)

liegen ab dem 16. April 2004 bei allen Gemeinden bis zum 5. Mai 2004 öffentlich auf und können dort eingesehen werden. Die Fahrpläne sind zudem über die Internetadresse:

<http://www.fahrplanentwurf.ch>

<http://www.projet-horaire.ch>

<http://www.progetto-orario.ch>

einsehbar.

Eingaben zum Fahrplan sind schriftlich und begründet bis spätestens 5. Mai 2004 an die betreffenden Gemeinden einzureichen.

Altdorf, 16. April 2004

Volkswirtschaftsdirektion Uri  
Isidor Baumann, Regierungsrat

## Landwirtschaftliche Nutzflächen: Mutationen 2004

### **Bewirtschafterwechsel/Nutzungsänderungen (Flächenmutationen) im Jahre 2004**

Änderungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (ohne Alpweiden) im Kanton Uri sind dem Amt für Landwirtschaft Uri schriftlich zu melden. Als Änderung in der Bewirtschaftung gelten:

1. Durch Änderung des Pachtverhältnisses oder anderer Umstände wird eine Parzelle durch einen neuen Bewirtschafter genutzt.
2. Änderungen in der Nutzungsart gegenüber dem Vorjahr, d.h. Mähnutzung oder ausschliesslich Dauerweidenutzung.

Solche Änderungen in der Bewirtschaftung, die 2003/2004 eingetreten sind oder noch vorkommen werden, sowie nicht mehr bewirtschaftete Parzellen, sind unter Angabe der Parzellen-Nr. der betroffenen Fläche dem Amt für Landwirtschaft Uri, z.Hd. Herrn Hanspeter Kempf, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, bis spätestens Dienstag, 4. Mai 2004 (Datum Viehzählung) schriftlich zu melden. Bereits für 2004 eingereichte Mutationen müssen nicht mehr gemeldet werden.

Später eingehende Flächenmutationen können für die Beitragsauszahlung 2004 nicht mehr berücksichtigt werden.

Altdorf, 16. April 2004

Amt für Landwirtschaft

## Arbeitsmarktstatistik

### **März 2004: Leichte Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri**

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im März 2004 leicht ab. Ende März 2004 waren 234 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von 17 Personen. Die Arbeitslosenquote sank von 1.4% auf 1.3%. Sie liegt 2.8 Prozentpunkte der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 4.1% der Schweiz. Mit 234 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (März 2003: 216 arbeitslose Personen) nach wie vor höher.

Im Monat März 2004 meldeten sich insgesamt 68 Personen neu als Stellensuchende beim RAV an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 82 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende März 2004 bei 436 Personen (Februar 2004: 450; Vorjahr: 379). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Ar-

beitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 91 Personen in einem Zwischenverdienst und 71 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende März 2004 waren von den 234 Arbeitslosen 87 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 37% am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 159 Personen oder 68% Schweizerbürger; 75 Personen bzw. 32% ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht ab. Im Berichtsmonat waren 6 Personen (7 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

### **Februar 2004: Kurzarbeitsstatistik**

Im Kanton Uri waren im Februar 2004 insgesamt 7 Betriebe mit 79 Personen und 4204 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 15 Betriebe mit 124 Personen und 10'041 Ausfallstunden). Eine Voranmeldung von Kurzarbeit wurde im Berichtsmonat von 3 Betrieben eingereicht (Vorjahr: 8 Betriebe).

Altdorf, 16. April 2004

Amt für Arbeit und Migration

## **Gemeinden**

### *Öffentliches Inventar/Rechnungsruf*

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

#### **Bürglen UR**

Erblasser: Gnos, Emil, geboren 2. Juli 1940, wohnhaft gewesen in Bürglen UR, Bresteneggstrasse 2, gestorben am 21. März 2004

Ablauf der Anmeldefrist: 16. Mai 2004

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert

angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Bürglen UR schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen ver-säumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Bürglen, 16. April 2004

Gemeinderat Bürglen

## **Korporationen**

### **Korporation Uri**

#### *Medienmitteilung*

#### **Referendum gegen die Verordnung über die Erteilung von Quellnutzungsrechten**

An seiner Sitzung vom 6. Februar 2004 hat der Korporationsrat Uri die Verordnung über die Erteilung von Quellnutzungsrechten einer Totalrevision unterzogen. Die Verordnung regelt den Bezug von Korporationswasser.

Gegen diese Verordnung hat der Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal das Referendum ergriffen. Innert Monatsfrist haben 525 Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger das Referendum unterschrieben. Das Begehren ist frist- und formgerecht eingereicht worden und deshalb rechtskräftig zu Stande gekommen.

Das Referendumsbegehren verlangt die Behandlung der Verordnung vor der Korporationsgemeinde, welche im Mai 2005 stattfinden wird.

#### **Jahresrapport mit dem Amt für Forst und Jagd**

Traditionsgemäss fand am 7. April 2004 der jährliche Forstrapport zwischen den beiden Korporationen Uri und Ursern und dem Amt für Forst und Jagd statt. Bei diesen Treffen werden die Korporationen vom Amt für Forst und Jagd über die im Wald anstehenden Projekte sowie über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel orientiert. Für die beiden Korporationen bildet der Rapport eine Gelegenheit, die anstehenden Probleme im Wald mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu erörtern.

Beim diesjährigen Treffen wurden die Korporationen unter anderem über die Neuorganisation beim Amt für Forst und Jagd orientiert. Zu regen Diskussionen führte das Traktandum über die Kreditkürzungen des Bundes im Rahmen des Entlas-

tungsprogrammes 2003 und die Auswirkungen auf die im Kanton Uri laufenden und vorgesehenen Projekte, sowie auf die Folgen für die Urner Forstbetriebe.

Weitere Themen bildeten die Zusammenarbeit der Forstbetriebe. Die vorübergehende Beanspruchung von Waldboden der Korporation Uri durch die Alp Transit Gotthard AG sowie die Bewirtschaftung der korporationseigenen Wuhrschächen in Schattdorf und Attinghausen durch den Kanton.

Altdorf, 13. April 2004

Im Auftrag des Engeren Rates  
der Korporation Uri  
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 505.1201, 714 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 24, Zopfgarten, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

*Veräusserer:*

Erben des Aschwanden-Streiff Robert

*Erwerber:*

Infanger-Arnold Walter und Arnold Infanger Ursula, Lauigasse 4, 6422 Steinen;  
Boi-Arnold Roberto und Arnold Boi Martha, Matthofring 20, 6005 Luzern

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

29. April 1995

### Altdorf

Grundstück Nr.: 2058.1201, 1'277 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 61, Unter Eggberg, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Erben der Ziegler-Wyss Emilie

*Erwerber:*

Ziegler-Halter Peter, Weingärtli 10, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

13. Mai 2002, 15. Januar 2004

**Aldorf**

Grundstück Nr.: S3405.1201, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss,  $\frac{75}{1000}$  Miteigentum an Grundstück Nr.: 1417.1201

*Veräusserer:*

Hauger-Tresch Erwin, Weingärtli 6, 6454 Flüelen

*Erwerber:*

Valente-Vogrig Sandro und Antonella, Grossmattweg 30, 6460 Aldorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

3. Juni 1980

**Attinghausen**

Grundstück Nr.: 381.1203, 353 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Galliried, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gesamteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Zurfluh-Aschwanden Pius, Schweinsberggasse 5, 6468 Attinghausen

*Erwerberin:*

Zurfluh-Aschwanden Monika, Schweinsberggasse 5, 6468 Attinghausen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

24. September 1990

**Bürglen**

Grundstück Nr.: 153.1205, 425 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 53, Baumgarten, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese

*Veräusserer:*

Planzer-Gisler Michael, Langmattgasse 80, 6460 Aldorf

*Erwerber:*

Planzer-Gisler Friedrich, Langmattgasse 80, 6460 Aldorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

3. März 1966

**Bürglen**

Grundstück Nr.: 153.1205, 425 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 53, Baumgarten, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Planzer-Gisler Friedrich, Langmattgasse 80, 6460 Aldorf

*Erwerberin:*

Planzer-Gisler Ruth, Langmattgasse 80, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

22. März 2004

## **Erstfeld**

Grundstück Nr.: 414.1206, 319 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 11, Wytheid, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil,  $\frac{1}{4}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Picecchi-Walker Mario, Kapellweg 4, 6472 Erstfeld

*Erwerberin:*

Picecchi-Walker Manuela, Kapellweg 4, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

10. September 1998, 26. Juni 2000, 15. Februar 2001

## **Realp**

Grundstück Nr.: S494.1212, Sonderrecht an der Wohnung im 3. Obergeschoss mit Kelleranteil im Sockelgeschoss («C» blau),  $\frac{151}{1000}$  Miteigentum an Grundstück Nr.: 355.1212

*Veräusserer:*

Nager-Niederländer Josef, Mühlemattweg 16, 4442 Diepfingen

*Erwerber:*

Nager-Armbruster Josef, Salamanderweg 4, 4442 Diepfingen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

2. Juni 1969, 7. September 1970

## **Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1821.1213, 1'479 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 21, Ried, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

*Veräusserer:*

Erben der Muheim-Arnold Josefa

*Erwerber:*

Zurfluh-Indergand Klaus, Hellgasse 51, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

21. April 1996

**Silenen**

Grundstück Nr.: 1280.1216, 626 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 23, Stetten, Acker, Wiese

*Veräusserin:*

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, Gotthardstrasse 110, 6472 Erstfeld

*Erwerber:*

von Arx Erna, Gotthardstrasse 106, 6474 Amsteg; Imfeld Anton, Schachengasse 25, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

22. Dezember 1965

**Silenen**

Grundstück Nr.: S1721.1216, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss West und Nebenräume, <sup>170/1000</sup> Miteigentum an Grundstück Nr.: 895.1216; Grundstück Nr.: M1760.1216, Autoabstellplatz Nr. 11, Haus B, <sup>1/2</sup> Miteigentum an Grundstück Nr.: D897.1216

*Veräusserer:*

Siegrist-Zberg Wilfred und Karin, Gotthardstrasse 138, 6473 Silenen

*Erwerber:*

Furrer Roger, Gotthardstrasse 138, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

17. Juni 1996

**Unterschächen**

Grundstück Nr.: D794.1219, 45 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 29, Sittliser Boden, Baurecht für Stall, auf 30 Jahre, zulasten Grundstück Nr.: 668.1219

*Veräusserer:*

Erben des Arnold-Müller Alfons

*Erwerber:*

Arnold-Zwyssig Peter, Schützenhausmatte 16, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

22. Dezember 2003

Altdorf, 16. April 2004

Amt für das Grundbuch

## Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

### Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 66 vom 5.4.2004 S. 17

30. März 2004

*Bruno Arnold GmbH,*

in Erstfeld, Betrieb eines Gipsereigeschäftes, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 77 vom 18.4.2000, S. 2625). Firma neu: *Bruno Arnold GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26. März 2004 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold-Herger, Bruno, von Unterschächen, in Silenen, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

30. März 2004

*Tecla Immobilien AG in Liquidation,*

in Altdorf UR, Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Immobilien und Beteiligungen an andern Immobiliengesellschaften, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 166 vom 1.9.2003, S. 14, Publ. 1151694). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des Revisors vom 26.2.2004 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht.

### Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 69 vom 8.4.2004, S. 16

2. April 2004

*Progress-Drive GmbH,*

in Schattdorf, Wyergasse 25, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 1.4.2004. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Planung und Engineering sowie Lieferung, Montage und Vertrieb von Industrieanlagen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftsgegenstand zu fördern. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Zraggen, Walter, von Schattdorf, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Planzer, Heinrich, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

2. April 2004

*Schäli Internationale Transporte GmbH,*

in Schattdorf, Durchführung von internationalen Lastwagentransporten aller Art sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 128 vom 5.7.2002, S. 15, Publ. 545992). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Kerns (SHAB Nr. 60 vom 26.3.2004, S. 11) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

2. April 2004

*Hi-Fi Weber,*

in Altdorf UR, Verkauf und Reparatur von elektronischen Geräten, Einzelfirma (SHAB Nr. 219 vom 11.11.1996, S. 6907). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

2. April 2004

*Strub & Co., Hoch- und Tiefbau,*

in Göschenen, Betrieb einer Bauunternehmung, namentlich die Weiterführung des Betriebes der gelöschten Einzelfirma, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 28.10.1987, S. 4199). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

## **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 70 vom 13.4.2004, S. 13**

5. April 2004

*Seilbahngenossenschaft Urnerboden-Fisetengrat,*

in Spiringen, Erstellen und den Betrieb einer Personenseilbahn usw., Genossenschaft (SHAB Nr. 218 vom 11.11.2002, S. 14, Publ. 721808). Statutenänderung: 28.6.2003. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.].

5. April 2004

*Urner Kantonalbank,*

in Altdorf UR, Jedermann Gelegenheit bieten, seine Ersparnisse und andere Gelder sicher und zinstragend anzulegen, den Geld- und Kreditverkehr der Einwohner des Kantons zu erleichtern,... Staatsinstitut (SHAB Nr. 137 vom 21.7.2003, S. 13, Publ. 1092178). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Richard, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher:

ohne eingetragene Funktion]; Russi, Alfred genannt Fredi, von Andermatt, in Altdorf UR, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion]; Walker, Sandro, von Gurtellen, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Kempf, Hans Rudolf genannt Hans-Ruedi, von Bürglen UR, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Walker, Peter, von Bürglen UR, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

5. April 2004

*Wassergenossenschaft Schüpfenbach,*

in Silenen, Bereitstellung des Bedarfs an Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser im Gebiet «Schüpfenbach» der Gemeinde Silenen, Genossenschaft (SHAB Nr. 56 vom 24.3.2003, S. 15, Publ. 916230). Domizil neu: c/o Josef Zurfluh, Präsident, Gotthardstrasse 206, 6473 Silenen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger, Hans, von Spiringen, in Silenen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh-Brand, Josef, von Silenen, in Silenen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident]; Echser, Josef, von Gurtellen, in Silenen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied und Sekretär]; Schuler, Karl, von Spiringen, in Silenen, Mitglied und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

5. April 2004

*Jordis Consulting, Inhaber Jorge Garcia,*

in Altdorf UR, Versicherungsberatung und Immobilienvermittlung in Spanien, Einzel-firma (SHAB Nr. 9 vom 15.1.2004, S. 13, Publ. 2073286). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 16. April 2004

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### **Aldorf**

- Bauherrschaft: Althaus-Gamma Otto und Viktoria, Kreuzgasse 7, Aldorf  
Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Carport  
Bauplatz: Hellgasse 45, Parzelle 1658  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Bissig-Fränsing Heinz und Claudia, Reussstrasse 7, Aldorf  
Bauvorhaben: Garagen und Hobbyraum  
Bauplatz: Reussstrasse 7, Parzelle 1063  
Bemerkungen: profiliert; Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Planzer-Arnold Martin und Monika, Eygasse 16, Aldorf  
Bauvorhaben: Balkonerweiterung  
Bauplatz: Eygasse 16, Parzelle 801

#### **Seelisberg**

- Bauherrschaft: S.I.M.S. Seelisberg & Dr. Oliver Werner, Seelisberg  
Bauvorhaben: Abbruch Brandruine und Wiederaufbau «Haus Pilgerheim»  
Bauplatz: Parzelle 302/563 Seelisberg  
Bemerkungen: profiliert

#### **Sisikon**

- Bauherrschaft: Fischer-Ballat Robert und Rita, Bachmattstrasse 6, Sisikon  
Bauvorhaben: Umbau Mehrfamilienhaus in Einfamilienhaus  
Bauplatz: Bahnhofstrasse 5, Parzelle 59
- Bauherrschaft: Schuler-De Moliner Manuel und Petra, Untere Dorfstrasse 2, Sisikon  
Bauvorhaben: Anbau an bestehendes Einfamilienhaus mit Studio  
Bauplatz: Untere Dorfstrasse 2, Parzelle 71  
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Stadler-Waser Beat und Yvonne, Obere Feldgasse 15, Seedorf  
 Bauvorhaben: Anbau Käselager an Alphütte  
 Bauplatz: Parzelle 222 auf Alp Alplen  
 Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 16. April 2004

## Rodungsgesuch

### Bürglen

Grundeigentümer: Gemeinde Bürglen und Private

Standort: entlang Gosmerbach, zwischen Gosmerli und Gosmerbiel Parz. Nr. 448, 451, 477, 728, 1366

Rodungsfläche:	temporäre Rodung	1'440 m <sup>2</sup>
	permanente Rodung	830 m <sup>2</sup>
	Total	2'270 m <sup>2</sup>
Ersatzaufforstung:	an Ort und Stelle	1'440 m <sup>2</sup>
	Parz. Nr. 728, 1366	857 m <sup>2</sup>
	Total	2'297 m <sup>2</sup>

Zweck der Rodung: Ausbau Gosmerbach Unterlauf

Gesuchsteller: Kanton Uri, Amt für Tiefbau

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindeverwaltung Bürglen vom 19. April 2004 bis zum 19. Mai 2004 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Postfach 852, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 16. April 2004

Amt für Forst und Jagd

## Öffentliche Planaufgabe

### Andermatt und Göschenen

Gestützt auf Artikel 26 ff. des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) wird das Bauprojekt

#### **Nationalstrasse N2, 3. Klasse; Instandsetzung Schöllenen, Abschnitt Färschenkehr–Anschluss Andermatt**

vom 19. April 2004 bis 19. Mai 2004 auf der Gemeindekanzlei Andermatt, der Gemeindekanzlei Göschenen und beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt. Die Planunterlagen können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, Bundeshaus Nord, 3003 Bern, einzureichen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistungen geltend zu machen.

Altdorf, 16. April 2004

Baudirektion Uri  
Oskar Epp, Regierungsrat

## Planaufgabe

### Bürglen, Ausbau Gosmerbach Unterlauf und Gosmergasse

Das Auflageprojekt für den Ausbau des Gosmerbaches Unterlauf und die Sanierung der Gosmergasse in Bürglen liegt vom 19. April 2004 bis zum 19. Mai 2004 auf der Gemeindeverwaltung Bürglen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Gestützt auf Artikel 12 des Wasserbaugesetzes vom 30. November 1980 sind innert dieser Frist von 30 Tagen dem Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich begründet einzureichen:

1. Einsprachen gegen das Projekt
2. Begehren, die eine Planänderung bezwecken.

Altdorf, 16. April 2004

Baudirektion Uri  
Oskar Epp, Regierungsrat

## Fischereirechtliche Bewilligung

Mit Verfügung vom 27. Februar 2004 hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweldirektion Uri für die Geschiebeentnahme Unteralpreuss im Abschnitt Bahnhofstrasse–Umfahrungsstrasse, Gemeinde Andermatt, die fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) erteilt. Die fischereirechtliche Bewilligung kann beim Empfang des Amtes für Tiefbau eingesehen werden.

Gegen die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung können Berechtigte im Rahmen des Bundesrechts innert 20 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erheben.

Altdorf, 16. April 2004

Baudirektion Uri  
O. Epp, Regierungsrat

## Submissionen

### Arbeitsausschreibung

#### **K19.1 Furkastrasse, Abschnitt Hospental–Zumdorf, Teilstrecke Mussli–Wallenboden; Instandsetzung Belag, Entwässerung und Bruchsteinmauerwerk**

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Instandsetzungsarbeiten Belag, Entwässerung und Bruchsteinmauerwerk.

Hauptmassen:

Abschnittslänge	500 m
Belagsabbruch	1'800 t
Aushub	2'500 m <sup>3</sup>
Koffermaterial	1'800 m <sup>3</sup>
Rohrleitungen PE, NW 160-250 mm	650 m
Sohlen- und Hüllbeton	200 m <sup>3</sup>
Wehrsteine in Beton	200 Stk.
Belag	1'200 t

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag wird nur an Anbieter inkl. Subunternehmer und Lieferanten vergeben, welche über Erfahrung in der Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten verfügen und entsprechende Leistungsfähigkeit nachweisen können. Es werden zertifizierte Unternehmen gefordert. Bei Arbeitsgemeinschaften muss mindestens die federführende Firma zertifiziert sein.

Zuschlagskriterien: Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Dabei werden die folgenden Kriterien in der genannten Reihenfolge berücksichtigt: Preis (80%), Bauvorgang und Termine (10%), Verfügbarkeit des Führungspersonals (10%).  
Ausführungstermin: 2. August 2004 bis 8. Oktober 2004.

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 30. April 2004, beim Amt für Tiefbau anzumelden, Fax 041 875 26 10 oder Telefon 041 875 26 11. Die vollständigen Submissionsunterlagen können ab Freitag, 7. Mai 2004 beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 120.– bezogen werden. Das Leistungsverzeichnis auf Diskette wird zum Preis von Fr. 40.– und einzelne Submissionsunterlagen (Devis) zum Preis von Fr. 20.– abgegeben.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte K19.1, Furkastrasse, Teilstrecke Mussli–Wallenboden» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 4. Juni 2004, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 4. Juni 2004, per A-Post, resp. Priority (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 8. Juni 2004, 14.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56), schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

## Arbeitsausschreibung

### Unterhaltsmassnahmen K2 Gotthardstrasse/K24 Rynächtstrasse

#### Etappe 1: Altdorf innerorts, Flüelerstrasse–Kreisel Kollegi

#### Etappe 2: Chastelen–Gotthardstrasse, Rynächt

#### Belagsarbeiten mit Kalt-Mikro-Asphalt (KMA)

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Unterhaltsmassnahmen K2 Gotthardstrasse / K24 Rynächtstrasse.

Hauptmassen (für beide Etappen):

Belagsersatz mit HMT 22S	ca. 100 t
Belagsschiftung mit AB 11 (Handeinbau)	ca. 85 t
Abfräsen von Markierungen	ca. 6'000 m <sup>2</sup>
Fräsen von Belag	ca. 750 m <sup>2</sup>
Reinigung Belag mit Hochdruck, 120 bar	ca. 18'800 m <sup>2</sup>
Schiftzug mit KMA 11	ca. 700 t
Überzug mit KMA 6 (ca. 18'800 m <sup>2</sup> )	ca. 465 t
Höhenanpassung von Schachtgarnituren	ca. 125 Stk.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag wird nur an Anbieter inkl. Subunternehmer und Lieferanten vergeben, welche über Erfahrung in der Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten verfügen und entsprechende Leistungsfähigkeit nachweisen können. Es werden zertifizierte Unternehmen gefordert. Bei Arbeitsgemeinschaften muss mindestens die federführende Firma zertifiziert sein.

Zuschlagskriterien: Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Dabei werden die folgenden Kriterien in der genannten Reihenfolge berücksichtigt: Preis (90%), Bauzeit/Dauer der Verkehrsbehinderungen/Termine (10%).

Ausführungstermin: 20. Juli bis 30. Juli 2004.

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Obligatorische Begehung: Dienstag, 4. Mai 2004, 13.30 Uhr.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 23. April 2004, beim Amt für Tiefbau anzumelden, Fax 041 875 26 10 oder Telefon 041 875 26 11. Die vollständigen Submissionsunterlagen können ab 27. April 2004 beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden. Das Leistungsverzeichnis auf Diskette wird zum Preis von Fr. 40.– abgegeben.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte KMA-Belagsarbeiten K2 + K24» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 28. Mai 2004, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 28. Mai 2004, per A-Post, resp. Priority (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Mittwoch, 2. Juni 2004, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56), schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 16. April 2004

Baudirektion Uri  
O. Epp, Regierungsrat

## Offene Stellen

### *Gemeinde Erstfeld*

Auf der Abwasserreinigungsanlage ARA Gygen, Erstfeld, eine Gemeinschaftsanlage der Gemeinden Erstfeld, Silenen und Gurnellen, ist folgende Stelle neu zu besetzen:

#### **Klärmeister/Klärmeisterin**

Als Klärmeister/in sind Sie der Leiter/die Leiterin der ARA Gygen in Erstfeld. Zu Ihrer Unterstützung stehen ein Gemeindearbeiter der Gemeinde Erstfeld und zwei Personen für den alternierenden Pikettdienst zur Verfügung.

Aufgabenbereich: Betriebsleitung der ARA Gygen, Überwachen und Steuern der Anlage, insbesondere Ausführen der täglich anfallenden Unterhalts-, Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten; Ausführen von Laborarbeiten; alternierender Pikettdienst.

Anforderungen: Allrounder/in mit abgeschlossener Lehre im metallischen oder elektrischem Bereich mit Berufserfahrung; VSA-Fachausbildung als Klärmeister/in (kann bei Eignung auch vor oder nach Stellenantritt absolviert werden); EDV-Kenntnisse; Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Interesse an den Aufgaben der Abwasserreinigung.

Arbeitsort: ARA Gygen, Gemeinde Erstfeld

Wohnort: Gemeinde Erstfeld ist erwünscht

Wir bieten: Interessante, vielseitige, verantwortungsvolle und selbstständige Tätigkeit, zeitgemässe Entlohnung nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Erstfeld, gut ausgebaute Sozialleistungen, Unterstützung bei der Einarbeitung und bei der beruflichen Weiterbildung.

Eintritt: 1. Januar 2005 oder nach Vereinbarung

Auskunft über die zu besetzende Stelle erteilen Markus Herger, Gemeindeschreiber, Tel. 041 882 01 40 und Sepp Furrer, Klärmeister, Tel. 041 880 12 27.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 31. Mai 2004 zu richten an: Gemeinderat Erstfeld, z. H. Peter Schmid, Gemeindeverwaltung, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld.

Erstfeld, 16. April 2004

Gemeinderat Erstfeld

## Landgerichtspräsidium

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Aufruf*

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

Nr. 44499, Altgült im Wert von CHF 900.– vom 16. Oktober 1899, lastend auf L194.1209, Gurtnellen, Eigentümer zu je ½ Miteigentum Martin Widmer, geb. 22.5.1960, Gurtnellen, und Renata Widmer-Indergand, geb. 8. September 1964, Gurtnellen.

Wer dieses Wertpapier besitzt oder Auskunft geben kann, wer es besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert sechs Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 9. März 2004 (LGP 04 40)

Landgerichtspräsidentin Uri  
Agnes H. Planzer Stüssi

#### *Aufruf*

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

■ Schuldbrief vom 13. August 1969 von CHF 4'700.–

lastend auf L210.1219, Unterschächen, Eigentümer Hans Gisler, geb. 13. August 1953, Spiringen und Maria Gisler-Gisler, geboren 24. November 1959, Spiringen.

Wer dieses Wertpapier besitzt oder Auskunft geben kann, wer es besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert sechs Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 8. März 2004 (LGP 04 44)

Landgerichtspräsidentin Uri  
Agnes H. Planzer Stüssi

### *Kraftloserklärung*

Das Landgerichtspräsidium Uri hat in der Sitzung vom 6. April 2004 als kraftlos erklärt:

- Altgült im Wert von CHF 826.38 vom 20.11.1575 (Nr. 1);
- Altgült im Wert von CHF 263.74 vom 14.11.1720 (Nr. 4);
- Altgült im Wert von CHF 351.65 vom 9.3.1747 (Nr. 5);
- Altgült im Wert von CHF 175.83 vom 14.4.1789 (Nr. 6);
- Altgült im Wert von CHF 1'406.59 vom 10.6.1798 (Nr. 10);
- Altgült im Wert von CHF 283.66 vom 17.2.1848 (Nr. 14)

alle lastend auf dem Grundstück L455.1218 (Bezeichnung alt: HB 322 Spiringen) des Alois Gisler, Jahrgang 1956, in 6464 Spiringen, Kipfen.

Altdorf, 6. April 2004 (LGP 02 361)

Landgerichtspräsidentin Uri  
Agnes H. Planzer Stüssi

### *Kraftloserklärung*

Das Landgerichtspräsidium Uri hat in der Sitzung vom 7. April 2004 als kraftlos erklärt:

- Altgült Nr. 7146 im Wert von CHF 1'098.91, vom 8.1.1747, Pfandstelle 1;
- Altgült Nr. 7149 im Wert von CHF 351.65, vom 2.12.1804, Pfandstelle 1;
- Altgült Nr. 7150 im Wert von CHF 527.47, vom 22.12.1814, Pfandstelle 1;
- Altgült Nr. 7152 im Wert von CHF 527.47, vom 22.12.1814, Pfandstelle 1;
- Altgült Nr. 7160 im Wert von CHF 1'054.95, vom 7.3.1874, Pfandstelle 1;
- Altgült Nr. 7161 im Wert von CHF 200.–, vom 4.10.1884, Pfandstelle 1;
- Altgült Nr. 7165 im Wert von CHF 3'000.–, vom 5.1.1932, Pfandstelle 2;
- Altgült Nr. 7166 im Wert von CHF 3'000.–, vom 5.11.1932, Pfandstelle 3;

alle lastend auf dem Grundstück L544.1216 (Liegenschaft Nr. 544 Grundbuch Sile-  
nen), des Josef Zraggen, geb. 3. April 1933, von Erstfeld, in Erstfeld.

Altdorf, 7. April 2004 (LGP 02 410)

Landgerichtspräsidentin Uri  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Schuldbetreibung und Konkurs

### *Kollokationsplan*

1. Schuldner/in: Hiltbrunner & Co. AG, mit Sitz in Erstfeld, Gotthardstrasse 103, 6472 Erstfeld
2. Grund der Neuauflage: Nachträgliche Forderungseingabe (3. Klasse)
3. Auflagefrist: 16. April 2004 bis 5. Mai 2004
4. Bemerkungen: Der abgeänderte Kollokationsplan liegt den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsinanz des Kantons Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan rechtskräftig wird.

Altdorf, 16. April 2004

Konkursamt Uri

### *Konkursamtliche Nachlassliquidation*

1. Schuldner/in: Verlassenschaft des Jürgen Wagner sel., geboren am 13. Juni 1942, deutscher Staatsangehöriger, gestorben am 3. August 2003, wohnhaft gewesen in 6377 Seelisberg, Volligen
2. Datum der Liquidationseröffnung: 25. März 2004, Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri
3. Verfahren: summarisch gemäss Art. 321 SchKG
4. Eingabefrist für Forderungen: gemäss Art. 234 SchKG bis 26. April 2004 (Wert: 25. März 2004)

Gläubiger, die gestützt auf den Rechnungsruf der Einwohnergemeinde Seelisberg bereits ihre Forderungen angemeldet haben, sind einer nochmaligen Eingabe entzogen. Ergänzungen können innert der Eingabefrist nachgereicht werden.

Die Gläubiger des Verstorbenen und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen des Verstorbenen befindliche Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben. Desgleichen haben sich die Schuldner des Verstorbenen binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Verstorbenen besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit

Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle un gerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 16. April 2004

Konkursamt Uri

## **Rechtsauskunft**

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 6. Mai 2004, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Angela Dillier-Gamma, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

---

# Kanton

## **VERORDNUNG über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV])**

(vom 31. März 2004)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes<sup>1)</sup> und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

beschliesst:

### 1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden im Bereich der Volksschule für die besonderen Fördermassnahmen, den Transport-, den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst, die Schulversicherung, die Schulbibliotheken, die Schulleitung, die Besoldung der Lehrpersonen, die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen, die Schulversuche und die Beratung der Lehrpersonen.

#### **Artikel 2** Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Abteilungen: die ordentlichen Klassenabteilungen in der Volksschule (Stammklassen). Nicht dazu gehören die Fach- und Wahlfächerabteilungen sowie die Niveauabteilungen der Oberstufe.
- b) Lektionen: Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.
- c) Gefährlicher Schulweg: Wegstrecken, die durch erhöhte Gefahren der Naturgewalten, des Geländes oder des Verkehrs gekennzeichnet sind. Die zuständige Direktion<sup>3)</sup> entscheidet auf Antrag des zuständigen Schulrates.

---

<sup>1)</sup> RB 10.1111

<sup>2)</sup> RB 1.1101

<sup>3)</sup> Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

## 10. 1222

### Artikel 3 Beitragsvoraussetzungen

1 Der Kanton leistet Beiträge nach dieser Verordnung, wenn die Gemeinde die Bestimmungen der Schulgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen dieser Verordnung, einhält.

2 Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> kann mit der Beitragsverfügung Bedingungen und Auflagen verbinden.

3 Vom Kanton geleistete Beiträge können zurückgefordert werden, wenn sich nachträglich zeigt, dass die Bestimmungen der Schulgesetzgebung oder die Bedingungen und Auflagen der Beitragsverfügung von der Gemeinde nicht eingehalten worden sind.

## 2. Kapitel: BEITRÄGE

### 1. Abschnitt Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen

#### Artikel 4 Besondere Förderungsmassnahmen

Als besondere Förderungsmassnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten namentlich:

- a) heilpädagogische Schulungsformen;
- b) Förderungsunterricht;
- c) Begabtenförderung;
- d) pädagogisch-therapeutische Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie.

#### Artikel 5 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen werden gewährt, wenn:

- a) das Konzept für die besonderen Förderungsmassnahmen vom Erziehungsrat bewilligt ist;
- b) die Personen, welche die besonderen Förderungsmassnahmen durchführen, die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringen.

#### Artikel 6 Beitragsleistung

##### a) Grundsatz

Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden jährlich einen Beitrag an die Kosten der besonderen Förderungsmassnahmen.

<sup>1)</sup> Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

**Artikel 7**      b) beitragsberechtigte Lektionen

1 Grundlage der jährlichen Beitragsleistung ist die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen.

2 Für die besonderen Förderungsmassnahmen ohne den Deutschunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler stehen 0,30 Lektionen pro Schülerin oder Schüler zur Verfügung. Massgebend für die Berechnung ist die Zahl der Schülerinnen oder Schüler nach der Schulstatistik des Vorjahres.

3 Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen für den Deutschunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem effektiven Bedarf.

4 Der Erziehungsrat regelt die Zuteilung der Lektionen an die Gemeinden und Kreisschulen. Zur Abdeckung besonderer Situationen und zum Ausgleich grösserer jährlicher Schwankungen richtet er einen kantonalen Pool von Lektionen ein.

**Artikel 8**      c) Berechnung des Beitrages

Der Kanton leistet den Gemeinden im Rahmen der beitragsberechtigten Lektionen einen Beitrag nach Artikel 26 bis 30.

**2. Abschnitt: Beiträge an den Transportdienst****Artikel 9**      Schulinterner Transportdienst

Als schulinterner Transportdienst gilt ein im Rahmen des Stundenplans notwendiger, regelmässig durchgeführter Transport von Schülerinnen und Schülern.

**Artikel 10**      Weiter Schulweg

Als weiter Schulweg gelten in der Regel Wegstrecken, deren Distanz zwischen Schulhaus und Wohnhaus pro Weg mehr als 30 Gehminuten beträgt.

**Artikel 11**      Beitragsvoraussetzungen

1 Für den Transport von Schülerinnen und Schülern sind wo möglich und sinnvoll die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

2 Für die restlichen Kosten dürfen die Eltern nicht belastet werden.

**Artikel 12**      Beitragsleistung

1 Der Kanton leistet den Gemeinden bzw. Kreisschulen jährlich einen Beitrag von 50 Prozent an die Aufwendungen für den Transport von Schülerin-

## 10. 1222

nen und Schülern mit weitem oder gefährlichem Schulweg und an den schulinternen Transportdienst.

2 Anrechenbar sind die Aufwendungen für den eigentlichen Transport.

### 3. Abschnitt: Beiträge an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst

#### Artikel 13 Verpflegungs- und Unterkunftsdienst

1 Der Verpflegungsdienst umfasst die Abgabe einer Mahlzeit am Mittag.

2 Der Unterkunftsdienst kann umfassen:

- a) Beherbergung einer Schülerin oder eines Schülers über die Nacht ausserhalb des Elternhauses, bedingt durch einen weiten oder gefährlichen Schulweg;
- b) zur Beherbergung zusätzlich die Abgabe des Morgen- und Nachtessens.

#### Artikel 14 Weiter Schulweg

Als weiter Schulweg gelten in der Regel Wegstrecken, deren Distanz zwischen Schulhaus und Wohnhaus pro Weg mehr als 20 Gehminuten beträgt.

#### Artikel 15 Beitragsleistung an den Verpflegungsdienst

1 Anspruch auf einen Beitrag für die Verpflegungskosten haben nur jene Gemeinden bzw. Kreisschulen, die während mindestens 40 Tagen pro Schuljahr einen Verpflegungsdienst selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

2 Beitragsberechtigt sind Verpflegungskosten von Schülerinnen und Schülern mit weitem oder gefährlichem Schulweg. Werden bei gemeindeübergreifender Schulorganisation mit Rücksicht auf den Stundenplan Mahlzeiten an alle Schülerinnen und Schüler abgegeben, gelten auch diese Verpflegungskosten als beitragsberechtigt.

3 Der Kanton leistet den beitragsberechtigten Gemeinden einen Beitrag von zwei Franken pro abgegebene Mahlzeit. Der Regierungsrat passt den Ansatz periodisch der Teuerung an.

#### Artikel 16 Beitragsleistung an den Unterkunftsdienst

1 Anspruch auf einen Beitrag an die Unterkunftskosten haben nur jene Gemeinden bzw. Kreisschulen, die während mindestens 20 Tagen pro Schuljahr einen Unterkunftsdienst für Schülerinnen und Schüler mit weitem oder gefährlichem Schulweg selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

2 An die ausgewiesenen Kosten des Unterkunftsdienstes leistet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel der anrechenbaren Höchstansätze.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt die beitragsberechtigten Positionen sowie die anrechenbaren Höchstansätze fest. Er passt den Höchstsatz periodisch der Teuerung an.

#### 4. Abschnitt: **Beiträge an die Schulversicherung**

##### **Artikel 17**    Begriffe

Als obligatorische Schulversicherungen gelten die Versicherung der Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung<sup>1)</sup> und die Betriebshaftpflichtversicherung nach Artikel 41 Absatz 2 des Schulgesetzes<sup>2)</sup>.

##### **Artikel 18**    Beitragsleistung

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden jährlich einen Beitrag an die Aufwendungen für die obligatorischen Schulversicherungen.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt 0,50 Prozent der nach Artikel 26 bis 30 beitragsberechtigten Besoldung. Der Regierungsrat kann diesen Prozentsatz der Kostenentwicklung anpassen.

#### 5. Abschnitt: **Beiträge an die Schulbibliotheken**

##### **Artikel 19**    Schulbibliotheken

<sup>1</sup> Schulbibliotheken dienen der Informations- und Wissensbeschaffung an der Schule.

<sup>2</sup> Als Schulbibliotheken gelten:

- a) Bibliotheken, die speziell für Schulen oder einzelne Klassen eingerichtet werden;
- b) Jugendabteilungen von allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, soweit sie in der Gemeinde die Aufgaben einer Schulbibliothek erfüllen.

##### **Artikel 20**    Beitragsvoraussetzungen

Ein Beitrag wird nur dann ausgerichtet, wenn sich die Gemeinde oder Dritte mindestens im gleich hohen Ausmasse an den Kosten der Anschaffung der entsprechenden Medien beteiligen.

---

<sup>1)</sup> SR 832.20

<sup>2)</sup> RB 10.1111

## 10. 1222

### Artikel 21 Beitragsleistung

Der Kanton leistet im Rahmen des Budgets den Gemeinden Beiträge an die Anschaffung von Kinder- und Jugendmedien für die Schulbibliothek. Der Erziehungsrat regelt die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden.

### 6. Abschnitt: Beiträge an die pädagogische Schulleitung

#### Artikel 22 Beitragsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Beiträge an die pädagogische Schulleitung werden gewährt, wenn:

- a) das Pflichtenheft oder die vorgesehene Aufgabenzuteilung für die pädagogische Schulleitung vom Erziehungsrat bewilligt ist;
- b) die Person, welche die pädagogische Schulleitung übernimmt, die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringt.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat erlässt dazu nähere Vorschriften. Er kann allgemein oder im Einzelfall weitere Auflagen und Bedingungen vorsehen.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat kontrolliert, ob die Beitragsvoraussetzungen eingehalten werden. Andernfalls kann er die Einstellung, die Kürzung oder die Rückerstattung der Beiträge verfügen.

#### Artikel 23 Beitragsleistung

##### a) Grundsatz

Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden jährlich einen Beitrag an die Kosten der pädagogischen Schulleitung.

#### Artikel 24 b) beitragsberechtigte Lektionen

<sup>1</sup> Grundlage der jährlichen Beitragsleistung ist die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen.

<sup>2</sup> Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen bemisst sich nach der Zahl der Abteilungen der betroffenen Schule. Dabei werden anerkannt:

- a) pro fünf Abteilungen oder einem Bruchteil davon eine ganze Lektion;
- b) zusätzlich pro Abteilung eine Viertellektion.

<sup>3</sup> Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen wird auf die nächst höhere, ganze Zahl aufgerundet.

#### Artikel 25 c) Berechnung des Beitrages

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag bemisst sich wie folgt:

- a) Für die Lektionen der pädagogischen Schulleitung ist höchstens ein Lohn beitragsberechtigt, welcher der Lohnklasse 6 gemäss Anhang 2 zur Personalverordnung<sup>1)</sup> entspricht.

<sup>1)</sup> RB 2.4211

b) Ist eine Lehrperson für die pädagogische Schulleitung tätig, wird sie im entsprechenden Umfang vom Schulunterricht entlastet. Für die verbleibenden ordentlichen Schullektionen erhält sie den üblichen Lohn.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Kantonsbeiträge an den beitragsberechtigten Lohn nach den Bestimmungen von Artikel 26 bis 30 dieser Verordnung.

## 7. Abschnitt: **Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen**

### **Artikel 26** Beitragsberechtigte Besoldung

1 Der jährliche, beitragsberechtigte Lohn richtet sich nach der Lohntabelle für das Lehrpersonal, wie sie im Anhang 2 zur Personalverordnung<sup>1)</sup> enthalten ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt, welche Lohnbestandteile als beitragsberechtigt anerkannt werden. Er regelt zudem die beitragsberechtigte Besoldung für:

- a) Fachlehrpersonen mit besonderer Ausbildung wie Lehrpersonen für Musik, Sport und besondere Förderungsmassnahmen;
- b) Lehrpersonen der Sonderschulen und Therapiedienste;
- c) zeitlich befristet angestellte Lehrpersonen an den Volksschulen;
- d) Personen, die Aufgaben für Massnahmen nach Artikel 4 erfüllen.

### **Artikel 27** Beitragsberechtigte Lektionen

1 Beiträge an die Besoldung werden im Rahmen der beitragsberechtigten Lektionen gewährt.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt<sup>2)</sup> berechnet jährlich die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen aufgrund der Zahl der Abteilungen, der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der kontrollierten Stundenpläne.

### **Artikel 28** Pflichtlektionen

1 Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Unterricht im Kindergarten               | 27 Lektionen |
| b) Unterricht auf der Primar- und Oberstufe | 29 Lektionen |

<sup>2</sup> Auf der Oberstufe wird für die Funktion als Klassenlehrperson pro Abteilung eine Lektion angerechnet.

<sup>3</sup> Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Re-

<sup>1)</sup> RB 2.4211

<sup>2)</sup> Amt für Volksschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

## 10. 1222

duktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

4 Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates, welche Aufgaben zu einer Reduktion des Unterrichtspensums führen und wie Überstunden zu entschädigen bzw. zu kompensieren sind.

### **Artikel 29** Beitragsvoraussetzungen

1 Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen, wenn die Gemeinde die Vorschriften der Personalverordnung<sup>1)</sup> und deren Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendet, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

2 Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinne von Artikel 49 der Personalverordnung<sup>1)</sup>, werden die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre berücksichtigt.

### **Artikel 30** Beitragsleistung

Der Kanton leistet den Gemeinden für ihre Aufwendungen an die nach dieser Verordnung beitragsberechtigten Lehrerbesoldungen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe das Gesetz über den Finanzausgleich<sup>2)</sup> bestimmt.

## 8. Abschnitt: **Beiträge an die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen**

### **Artikel 31** Obligatorische Fortbildung

Als obligatorische Fortbildung gelten Kurse, deren Besuch der Erziehungsrat für die gesamte Lehrerschaft oder einen Teil davon anordnet.

### **Artikel 32** Übrige Fort- und Weiterbildung

Zur übrigen Fort- und Weiterbildung zählen:

- a) Nachqualifikationen (Weiterbildungen zum Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation innerhalb der ausgeübten Funktion; Nachqualifikationen sind nicht lohnwirksam);
- b) Zusatzausbildungen (Weiterbildungen mit Befähigung und Berechtigung zur Ausübung einer zusätzlichen Funktion innerhalb der Schule. Zusatzausbildungen sind in der Regel lohn- oder entlastungswirksam);

---

1) RB 2.4211

2) RB 3.2131

- c) Kurse zur beruflichen Weiterbildung (Kurse zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen innerhalb der ausgeübten Funktion);
- d) schulinterne Weiterbildung (von der Schule selbst initiierte Weiterbildung, in der Regel im Zusammenhang mit einem lokalen Schulentwicklungsprojekt);
- e) Intensivfortbildung (besoldete Vollzeitweiterbildung von maximal zwölf Wochen Dauer als gründliche Auseinandersetzung mit beruflichen Fragen und vertiefte Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen).

### **Artikel 33**      Kurskosten

Zu den Kurskosten zählen Kursgelder oder die Entschädigung der Kursleitung.

### **Artikel 34**      Beitragsleistungen

- a) Kurskosten der obligatorischen Fortbildung

Der Kanton trägt die Kurskosten im Rahmen der obligatorischen Fortbildung.

### **Artikel 35**      b) Kurskosten der übrigen Fort- und Weiterbildung

1 An die Kurskosten der übrigen Fort- und Weiterbildung leistet der Kanton den Gemeinden einen Beitrag von maximal 50 Prozent, wenn sich die entsprechende Gemeinde im gleichen Ausmass an den Kosten beteiligt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der anrechenbaren Kosten. Er kann Pauschalen einführen.

2 Keine Beiträge an die Kurskosten leistet der Kanton, wenn er im Rahmen von Konkordaten oder Schulgeldvereinbarungen bereits einen Beitrag von 50 Prozent leistet.

3 Der Regierungsrat kann für Nachqualifikationen im Rahmen von Projekten von dieser Bestimmung abweichen.

### **Artikel 36**      c) Beitrag an die Stellvertretungskosten

1 Der Kanton leistet einen Beitrag an die durch die Fort- und Weiterbildung bedingten Stellvertretungskosten gemäss Artikel 26 bis 30.

2 Der Regierungsrat regelt den Umfang des beitragsberechtigten bezahlten Urlaubs.

## 9. Abschnitt: **Beiträge an die Schulversuche**

### **Artikel 37**      Schulversuche

Schulversuche dienen der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden, Unterrichtsformen und Unterrichtsfächer sowie der Schulentwicklung.

## 10. 1222

### **Artikel 38** Beitragsvoraussetzungen

Beiträge an Schulversuche werden gewährt, wenn der entsprechende Versuch vom Erziehungsrat bewilligt wurde.

### **Artikel 39** Beitragsleistung

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden je nach Grad des allgemeinen Interesses am Versuch einen Beitrag von bis zu 100 Prozent an die Kosten der Schulversuche.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat legt den Interessesgrad im Einzelfall fest.

## 10. Abschnitt: **Beiträge an die Beratung der Lehrpersonen**

### **Artikel 40** Erstberatung

Die Erstberatung dient der Analyse und dem Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten bei Problemen von einzelnen Lehrpersonen und von Schulteams.

### **Artikel 41** Supervision

Mit Supervision bearbeiten Lehrpersonen unter professioneller Leitung konkrete Fälle aus dem Schulalltag mit dem Ziel, ihre beruflichen Handlungskompetenzen gezielt weiterzuentwickeln.

### **Artikel 42** Beitragsleistung

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Erstberatung, sofern diese durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Uri durchgeführt wird.

<sup>2</sup> An die Kosten der Supervision leistet er den Gemeinden einen Beitrag von 50 Prozent, wenn sich die entsprechende Gemeinde im gleichen Ausmass an den Kosten beteiligt. Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrages. Er kann eine Obergrenze pro Lehrperson und Jahr festlegen.

## 3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 43** Vollzug

Der Regierungsrat und, soweit diese Verordnung es bestimmt, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

**Artikel 44**      Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 29. Mai 1972 über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen<sup>1)</sup>;
2. Verordnung vom 21. Dezember 1972 über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst<sup>2)</sup>;
3. Verordnung vom 21. Dezember 1972 über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Schülertransportdienst<sup>3)</sup>;
4. Verordnung vom 21. Dezember 1972 über die Beitragsleistung des Kantons Uri an die obligatorischen Schulversicherungen<sup>4)</sup>;
5. Verordnung vom 24. Mai 2000 über die Beitragsleistungen des Kantons Uri an die pädagogische Schulleitung<sup>5)</sup>;
6. Verordnung vom 11. Dezember 1991 über die Kostenpflicht für Hilfs- und Werkschulen<sup>6)</sup>.

**Artikel 45**      Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 24. April 1991 über die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste<sup>7)</sup>:

**Ingress**

Der Landrat des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes vom 2. März 1997<sup>8)</sup> und  
auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>9)</sup>,

beschliesst:

**Artikel 2**      Begriffe und Geltungsbereich

Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Sinne dieser  
Verordnung gelten Behandlungen von:

---

1) RB 10.1222

2) RB 10.1431

3) RB 10.1435

4) RB 10.1441

5) RB 10.1445

6) RB 10.1465

7) RB 10.1621

8) RB 10.1111

9) RB 1.1101

**10. 1222**

- a) Sprachstörungen (Logopädie);
  - b) Zusatzunterricht für hör-, seh- und körperbehinderte Schülerinnen und Schüler;
  - c) Störungen des Bewegungserlebens und -verhaltens (Psychomotorik);
  - d) Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen im Vorschulalter (heilpädagogische Früherziehung).
2. Verordnung vom 8. Juni 1977 über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri<sup>1)</sup>:

**Ingress**

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes<sup>2)</sup> und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

beschliesst:

**Artikel 17** Kantonale Beitragsleistung

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden einen Beitrag von 15 Franken pro Schülerin und Schüler, welche von den Massnahmen dieser Verordnung betroffen sind. Der Ansatz basiert auf dem Stand der Kosten im Jahr 2002. Der Regierungsrat passt diesen Ansatz periodisch der Kostenentwicklung im Bereich des Schulärztlichen Dienstes an.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Schülerinnen und Schüler an der Kantonalen Mittelschule. Für die Schülerinnen und Schüler der Sonderschule gilt der Kostenverteiler nach Artikel 2 der Verordnung über Beiträge an Sonderschulen<sup>4)</sup>.

3. Verordnung vom 12. Dezember 1973 über den Schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri<sup>5)</sup>:

**Ingress**

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes<sup>2)</sup> und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

---

1) RB 10.1421

2) RB 10.1111

3) RB 1.1101

4) RB 10.1611

5) RB 10.1425

beschliesst:

**Artikel 12** Kostentragung

1 Die Kosten für die vorbeugenden Massnahmen gemäss Artikel 6 Buchstabe a bis c und für den obligatorischen Unterricht gemäss Artikel 8 werden von den Gemeinden getragen.

2 Der Kanton leistet den Gemeinden einen Beitrag von elf Franken pro Schülerin und Schüler, welche von den Massnahmen dieser Verordnung betroffen sind. Der Ansatz basiert auf dem Stand der Kosten im Jahr 2002. Der Regierungsrat passt diesen Ansatz periodisch der Kostenentwicklung im Bereich des schulzahnärztlichen Dienstes an.

**Artikel 46** Inkrafttreten

1 Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt<sup>1)</sup>. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

**Im Namen des Landrates**

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

INHALTSVERZEICHNIS	Artikel
<b>1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Gegenstand	1
Begriffe	2
Beitragsvoraussetzungen	3
<b>2. Kapitel: BEITRÄGE</b>	
1. Abschnitt: <b>Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen</b>	
Besondere Förderungsmassnahmen	4
Beitragsvoraussetzungen	5
Beitragsleistung	
a) Grundsatz	6
b) beitragsberechtigte Lektionen	7
c) Berechnung des Beitrages	8
2. Abschnitt: <b>Beiträge an den Transportdienst</b>	
Schulinterner Transportdienst	9
Weiter Schulweg	10
Beitragsvoraussetzungen	11
Beitragsleistung	12
3. Abschnitt: <b>Beiträge an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst</b>	
Verpflegungs- und Unterkunftsdienst	13
Weiter Schulweg	14
Beitragsleistung an den Verpflegungsdienst	15
Beitragsleistung an den Unterkunftsdienst	16
4. Abschnitt: <b>Beiträge an die Schulversicherung</b>	
Begriffe	17
Beitragsleistung	18
5. Abschnitt: <b>Beiträge an die Schulbibliotheken</b>	
Schulbibliotheken	19
Beitragsvoraussetzungen	20
Beitragsleistung	21
6. Abschnitt: <b>Beiträge an die Pädagogische Schulleitung</b>	
Beitragsvoraussetzungen	22
Beitragsleistung	
a) Grundsatz	23
b) beitragsberechtigte Lektionen	24
c) Berechnung des Beitrages	25
7. Abschnitt: <b>Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen</b>	
Beitragsberechtigte Besoldung	26
Beitragsberechtigte Lektionen	27
Pflichtlektionen	28
Beitragsvoraussetzungen	29
Beitragsleistung	30

**8. Abschnitt: Beiträge an die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen**

Obligatorische Fortbildung	31
Übrige Fort- und Weiterbildung	32
Kurskosten	33
Beitragsleistungen	
a) Kurskosten der obligatorischen Fortbildung	34
b) Kurskosten der übrigen Fort- und Weiterbildung	35
c) Beitrag an die Stellvertretungskosten	36

**9. Abschnitt: Beiträge an die Schulversuche**

Schulversuche	37
Beitragsvoraussetzungen	38
Beitragsleistung	39

**10. Abschnitt: Beiträge an die Beratung der Lehrpersonen**

Erstberatung	40
Supervision	41
Beitragsleistung	42

**3. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vollzug	43
Aufhebung bisherigen Rechts	44
Änderung bisherigen Rechts	45
Inkrafttreten	46

## STRAFPROZESSORDNUNG

(Änderungen vom 31. März 2004)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

### I.

Die Strafprozessordnung vom 29. April 1980<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Absatz 2**

aufgehoben

#### **Artikel 3 Absatz 2**

<sup>2</sup> Wo diese Verordnung das Landgericht als zuständig erklärt, ist dies für den Gerichtsbezirk Uri die strafrechtliche Abteilung des Landgerichts. Wo sie das Landgerichtspräsidium als zuständig erklärt, ist dies für den Gerichtsbezirk Uri der Vorsitzende oder die Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 9**            Ausnahmen vom Verfolgungszwang

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können von der Strafverfolgung oder der Bestrafung absehen, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind und die Verfolgung oder Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

<sup>2</sup> Sofern dem nicht wesentliche Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, können sie ausserdem von einer Strafverfolgung absehen, wenn:

- a) der Straftat neben den anderen den Beschuldigten zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt;
- b) eine voraussichtlich nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu einer rechtskräftig ausgefallten Strafe auszusprechen wäre;
- c) eine im Ausland verbüsste Strafe anzurechnen wäre, welche der für die verfolgte Straftat zu erwartenden Strafe entspricht;

---

<sup>1)</sup> RB 3.9222

- d) die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird;
- e) bei einer Verurteilung von einer Strafe abzusehen wäre.

<sup>3</sup> Das Gericht erlässt in diesen Fällen einen Nichtanhandnahme-Beschluss und die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens nach Artikel 157 Absatz 2 Ziffer 6.

### **Artikel 13a** Amtssprache (neu)

Die Amtssprache ist Deutsch. Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und dergleichen sind in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen.

### **Artikel 36** Technische Geräte

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen können Aussagen nicht nur im Protokoll, sondern auch auf Ton- und Bildträgern festgehalten werden.

<sup>2</sup> Die Verwendung technischer Geräte ist den Beteiligten vorgängig mitzuteilen.

### **Artikel 38** Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Das Verhöramt oder in dessen Einvernehmen die Polizei können die Vertretungen der Presse, des Radios und des Fernsehens in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn das Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe den durch die Geheimhaltung geschützten Interessen vorgeht, wie zur Berichtigung falscher Meldungen, zur Beruhigung der Öffentlichkeit und deren Mitwirkung bei der polizeilichen Fahndung und Ermittlung von Spuren und Beweismitteln.

### **Artikel 40 Ziffer 5 (neu)**

Verfahrensbeteiligte im Strafverfahren sind:

- 5. das Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten<sup>1)</sup>.

### **Gliederungstitel nach Artikel 50 (neu)**

#### 5. Abschnitt: **Das Opfer**

### **Artikel 50a** Verfahrensrechte (neu)

Die Verfahrensrechte des Opfers richten sich nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 312.5

**Artikel 53 Einleitungssatz und Ziffer 1**

Die Verteidigung in ihren Rechten einzuschränken oder sie davon auszuschliessen sind zuständig:

1. in der Ermittlung und in der Untersuchung das Verhöramt;

**Artikel 54 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die beschuldigte Person muss verteidigt sein, wenn

1. berechnete Zweifel bestehen, dass sie infolge Minderjährigkeit oder geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung nicht imstande ist, sich selber zu verteidigen, und auch die gesetzliche Vertretung sie nicht ausreichend verbeistanden kann;
2. eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Strafe von einem Jahr oder mehr zu erwarten ist;
3. die freiwillige Verteidigung gemäss Artikel 52 ausgeschlossen wird;
4. sie sich in Untersuchungshaft befindet. In diesem Fall muss innert 10 Tagen seit Antritt der Untersuchungshaft eine notwendige Verteidigung bestellt sein. Wird die beschuldigte Person aus der Untersuchungshaft entlassen, wird die notwendige Verteidigung aufgehoben, es sei denn, sie müsse aus einem anderen Grund nach dieser Vorschrift angeordnet werden; oder wenn
5. besondere Gründe vorliegen, namentlich wenn die Untersuchung oder Beurteilung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder die beschuldigte Person sich selber nicht genügend verteidigen kann.

<sup>2</sup> Die notwendige Verteidigung ist anzuordnen, wenn deren Voraussetzungen gegeben erscheinen und die beschuldigte Person auch nach Fristansetzung keinen freiwilligen Verteidiger beizieht.

**Artikel 55 Voraussetzungen**

Der beschuldigten Person, die ihre Verteidigung nicht bezahlen kann, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben, sofern die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung erfüllt sind.

**Artikel 56 Absatz 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Neben der beschuldigten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung sind das Verhöramt und die Staatsanwaltschaft befugt, das Gericht zu ersuchen, eine notwendige Verteidigung zu bestellen.

**Artikel 57 Absatz 2 (neu)**

<sup>2</sup> Über die Entschädigung befindet jene Amtsstelle oder Behörde, die den Straffall instanzabschliessend erledigt.

**Artikel 67 Sachüberschrift**

Kostenpflicht beim Strafantrag

**Artikel 68**      Kostenpflicht im Einsprache-  
und Rechtsmittelverfahren

Die Kosten des Einsprache- und Rechtsmittelverfahrens sind der Person zu überbinden, welche die Einsprache oder das Rechtsmittel eingelegt hat,

1. wenn und soweit sie mit ihrem Begehren unterlegen ist,
2. wenn sie zwar obsiegt, aber die Voraussetzungen des Obsiegens schuldhaft erst im Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren geschaffen hat, oder
3. wenn sie die Einsprache oder das Rechtsmittel zurückgezogen hat.

**Artikel 71 Absatz 1**

1 Der beschuldigten Person, gegen die das Verfahren endgültig eingestellt oder die freigesprochen wird, ist auf Verlangen eine Entschädigung im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 zuzusprechen. Das Entschädigungsgesuch ist möglichst zu beziffern, zu belegen und vor Abschluss des Verfahrens beim urteilenden Gericht oder bei der einstellenden Instanz einzureichen. Dieses oder diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

**Neuer Artikel nach «1. Abschnitt:  
Die Einvernahme des Beschuldigten»****Artikel 74a**      Hinweise bei der ersten Einvernahme (neu)

1 Die Polizei oder das Verhöramt eröffnen den Beschuldigten zu Beginn der ersten Einvernahme, dass:

- a) gegen sie ein Strafverfahren eröffnet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
- b) sie die Aussagen verweigern können;
- c) sie berechtigt sind, eine Verteidigung zu bestellen und sie, wenn nötig, eine amtliche Verteidigung sowie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen können.

2 Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

**Artikel 81 Absatz 1 Ziffer 3 (neu)**

1 Als Auskunftspersonen werden einvernommen:

3. der Zivilkläger oder die Zivilklägerin.

**Artikel 82a** Begutachtung (neu)

Ist in schwerwiegender Sache die Glaubwürdigkeit einer Auskunftsperson und ihrer Aussagen zweifelhaft und kommt ihr eine entscheidende Bedeutung zu, so kann die Auskunftsperson von einer sachverständigen Person ambulant untersucht und begutachtet werden.

**Artikel 86 Ziffer 3**

Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen:

3. Geistliche, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Verteidiger und Verteidigerinnen, Notare und Notarinnen, Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen für Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben;

**Artikel 87 Absatz 1**

1 Der Zeuge oder die Zeugin darf die Antwort auf Fragen verweigern, wenn er oder sie versichert, der Inhalt der Aussage könnte ihn oder sie oder eine der in Artikel 86 Ziffer 1 genannten Personen der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

**Artikel 106 Absatz 4 (neu)**

4 Bei Verhaftungen ist die beschuldigte Person unverzüglich auf ihre Rechte nach Artikel 74a aufmerksam zu machen.

**Artikel 108 Absatz 1 und 1a (neu)**

1 Die Verhaftung der beschuldigten Person erfolgt aufgrund eines Haftbefehls des Verhöramts oder im gerichtlichen Verfahren durch einen solchen des zuständigen Gerichtspräsidiums. Im Vollzugs- und Ausschaffungsverfahren erlässt die zuständige Direktion<sup>1)</sup> den Haftbefehl. Zur Verlängerung, Erneuerung oder Änderung des Haftbefehls ist jene Instanz oder Behörde zuständig, bei der der Straffall hängig ist.

1a Hat die Staatsanwaltschaft gegen eine verhaftete Person Anklage erhoben, stellt sie gleichzeitig beim nach Artikel 117 zuständigen Gericht das Gesuch, für die Dauer des Gerichtsverfahrens eine Sicherheitshaft anzuordnen. Der oder die Angeklagte in Sicherheitshaft kann jederzeit beim Obergerichtspräsidium ein Gesuch um Haftentlassung stellen.

**Artikel 115 Absatz 1 Einleitungssatz und Ziffer 1**

1 Nach dem Verhör und der ersten Abklärung wird die zugeführte Person:

<sup>1)</sup> Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

1. freigelassen, allenfalls mit Weisungen und Auflagen oder gegen eine Sicherheitsleistung;

**Artikel 124**      Beschlagnahme von Beweisstücken,  
Gegenständen und Vermögenswerten

Wer Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich als Beweismittel oder der Durchsetzung einer Ersatzforderung dienen oder nach den Bestimmungen des Strafrechtes eingezogen oder verfallen erklärt werden können, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese auf Verlangen herauszugeben. Weigert er oder sie sich, kann das Verhöramt die Gegenstände oder Vermögenswerte zwangsweise beschaffen oder einer Verfügungsbeschränkung unterwerfen.

**Artikel 128 Absatz 5**

<sup>5</sup> Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig freihändig veräussert oder vernichtet werden.

**Artikel 130 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Hausdurchsuchung wird vom Verhöramt oder von der Polizei ausgeführt; in wichtigen Fällen soll das Verhöramt zugegen sein. Die Hausdurchsuchung ist zu dokumentieren.

**Artikel 131 Absatz 1**

<sup>1</sup> Das Verhöramt kann gegen den Willen der berechtigten Person eine Durchsuchung von Papieren anordnen, wenn anzunehmen ist, dass sich darunter Unterlagen befinden, die nach Artikel 124 oder 125 beschlagnahmt werden können.

**Artikel 132 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup> Auf Anordnung des Verhöramts dürfen die beschuldigte Person und ihre Effekten zur Auffindung von Gegenständen, die nach Artikel 124 oder 125 zu beschlagnahmen sind, durchsucht werden.

<sup>2</sup> Die Durchsuchung einer nicht beschuldigten Person darf gegen deren Willen nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass sie Gegenstände aufbewahrt, die nach Artikel 124 oder 125 beschlagnahmt werden können.

**Artikel 133**      Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

<sup>1</sup> Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 780.1

<sup>2</sup> Anordnende Behörde nach diesem Gesetz ist das Verhöramt, Genehmigungsbehörde das nach Artikel 117 zuständige Gericht. Dieses hat auch die Triage nach Artikel 4 Absatz 6 BÜPF<sup>1)</sup> vorzunehmen.

<sup>3</sup> Beschwerden nach Artikel 10 BÜPF<sup>1)</sup> beurteilt das Obergerichtspräsidium. Die Bestimmungen über den Rekurs sind sinngemäss anzuwenden.

### **Artikel 134**      Andere technische Überwachungsgeräte

Unter den Voraussetzungen nach Artikel 133 können für die Zwecke des Strafverfahrens Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräte eingesetzt werden.

#### **Artikel 134a**

aufgehoben

### **Gliederungstitel nach Artikel 134a (neu)**

#### **6a. Abschnitt: Verdeckte Ermittlung**

#### **Artikel 135**

Richterliche Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung<sup>2)</sup> ist das nach Artikel 117 Absatz 2 Ziffer 1 zuständige Gericht.

#### **Artikel 136**      Erkennungsdienstliche Behandlung

<sup>1</sup> Die Polizei ist befugt, soweit dies zur Beweiserhebung oder Verbrechensbekämpfung notwendig ist, verdächtige Personen erkennungsdienstlich zu behandeln; sie kann namentlich daktyloskopische und fotografische Aufnahmen erstellen sowie DNA-Daten erheben und diese auswerten lassen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen zur Entnahme einer Probe zum Zwecke der DNA-Analyse richten sich nach dem Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)<sup>3)</sup>.

<sup>3</sup> Richterliche Behörde im Sinne des DNA-Profil-Gesetzes<sup>3)</sup> ist das nach Artikel 117 Absatz 2 Ziffer 1 zuständige Gericht.

#### **Artikel 144 Absatz 2**

<sup>2</sup> Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Artikel 217 StGB) steht das Antragsrecht auch den Vormundschaftsbehörden zu.

<sup>1)</sup> SR 780.1

<sup>2)</sup> AS 2004 Seite 1409 ff.; SR 312.8

<sup>3)</sup> BBl 2003 Seite 4436 ff.

**Artikel 145 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Verteidigung hat keinen Anspruch, diesen polizeilichen Massnahmen beizuwohnen. Artikel 145a bleibt vorbehalten.

**Artikel 145a** Polizeiliche Einvernahmen (neu)

Die Verteidigung hat das Recht, polizeilichen Einvernahmen beizuwohnen und Anträge zu stellen. Ist sie verhindert, muss die Einvernahme deswegen nicht verschoben werden.

**Artikel 163 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die angeschuldigte Person kann innert 20 Tagen seit dem Empfang des Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben.

**Artikel 164 Absatz 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup> Stattdessen kann die Staatsanwaltschaft eine verhörämtliche Untersuchung anordnen oder eine bereits durchgeführte Untersuchung durch das Verhöramt ergänzen lassen. Je nach dem Ergebnis hat sie das Verfahren einzustellen, einen neuen Strafbefehl zu erlassen oder beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben.

<sup>3</sup> Bei wesentlichen neuen Tatsachen kann die Staatsanwaltschaft auch ohne vorgängige verhörämtliche Untersuchung das Verfahren einstellen oder einen neuen Strafbefehl erlassen.

**Artikel 194 Absatz 1**

<sup>1</sup> Innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung (Artikel 31) des Dispositivs können die Verfahrensbeteiligten die vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen. Diese ist ihnen beförderlich zuzustellen. Der Zivilkläger oder die Zivilklägerin kann sein oder ihr Begehren um vollständige Ausfertigung des Urteils auf den Zivilpunkt beschränken.

**Gliederungstitel nach Artikel 200****1a. Abschnitt: Das Verfahren bei Antragsdelikten****Artikel 200a** Vergleichsversuch (neu)

<sup>1</sup> Bei Verfahren, die ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand haben, sind die Parteien, sofern sie bekannt sind, zu einer Verhandlung einzuladen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Zuständig hiefür ist das Verhöramt, wenn ein verhörämtlicher Untersuchungsprozess durchgeführt worden ist, andernfalls die Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Bleiben die Antragstellenden unentschuldigt aus, gilt der Strafantrag als zurückgezogen. Die Kostenpflicht richtet sich nach Artikel 67.

<sup>3</sup> Bleiben die Beschuldigten aus oder wird kein Vergleich erzielt, wird das ordentliche Verfahren fortgesetzt.

<sup>4</sup> Nach einem Vergleich, der im Protokoll festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

<sup>5</sup> Liegt ein schriftlicher, gegenseitig unterzeichneter Vergleich vor, entfällt die mündliche Vermittlungsverhandlung. Das Verfahren ist nach Absatz 4 einzustellen.

### **Artikel 210 Absatz 1 Ziffer 7a und Ziffer 18a (neu)**

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist der Rekurs zulässig gegen Verfügungen betreffend:

7a. Kostenentscheide nach Artikel 65, 66 und 67;

18a. Einstellungsverfügungen (Art. 157 f.);

### **Artikel 211 Zuständigkeit**

Richtet sich der Rekurs gegen eine Verfügung des Verhöramts oder der Staatsanwaltschaft, entscheidet im Gerichtsbezirk Uri das Präsidium der zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichts, im Gerichtsbezirk Ursern die Stellvertretung des Landgerichtspräsidiums. In den übrigen Fällen entscheidet das Präsidium des Obergerichtes.

### **Artikel 221 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Berufung ist innert 20 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Rechtsspruches beim Obergericht einzureichen.

### **Gliederungstitel nach Artikel 258 (neu)**

14a. Kapitel: **WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT  
BEI HÄUSLICHER GEWALT**

### **Artikel 258a Gründe und Dauer (neu)**

<sup>1</sup> Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 10 Tage verbieten. Diese Verfügung ist der betroffenen Person schriftlich zu übergeben; sie gilt sofort.

<sup>2</sup> Die Polizei trifft die Wegweisungsverfügung in Absprache mit dem Verhöramt, um zu klären, ob keine anderen strafprozessualen Massnahmen anwendbar sind.

**Artikel 258b** Vollzug (neu)

<sup>1</sup> Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Polizei eine Zustelladresse an.

<sup>2</sup> Die Polizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der amtlichen Wegweisung nach Artikel 292 StGB<sup>1)</sup> und über die Tatsache, dass die Wegweisung vom zuständigen Gericht nach Artikel 117 genehmigt werden muss. Im gleichen Sinn informiert sie die gefährdete Person.

<sup>3</sup> Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde am Wohnort oder bei Dringlichkeit jener am Aufenthaltsort der betroffenen Personen.

**Artikel 258c** Genehmigung (neu)

<sup>1</sup> Die Polizei reicht dem zuständigen Gericht nach Artikel 117 innert 24 Stunden die Wegweisungsverfügung zur Genehmigung ein.

<sup>2</sup> Das Gericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

<sup>3</sup> Das Gericht genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es kann die Wegweisung um längstens 10 Tage verlängern.

<sup>4</sup> Das Gericht begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens 3 Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist endgültig.

**Artikel 258d** Verlängerung (neu)

<sup>1</sup> Hat die gefährdete Person innert 7 Tagen nach der Wegweisung beim zuständigen Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB<sup>2)</sup> ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot ohne weiteres bis zu dessen Entscheid, längstens um 10 Tage.

<sup>2</sup> Das Zivilgericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

**Artikel 272 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup> Artikel 117 ist sinngemäss anzuwenden. Haftrichter ist das Vizepräsidium des Jugendgerichts.

<sup>1)</sup> SR 311.0

<sup>2)</sup> SR 210

**Artikel 274 Absatz 1**

1 Die Jugendanwaltschaft beurteilt als Einzelgericht nach durchgeführter Untersuchung mittels Strafverfügung:

- a) die von Kindern begangenen strafbaren Handlungen;
- b) die von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen:
  - 1. wenn sie einen Verweis oder keine höhere Strafe als Fr. 1000.– Busse, Arbeitsleistung oder Einschliessung bis 30 Tage mit oder ohne Busse bis zu Fr. 1000.– für angemessen hält;
  - 2. wenn sie eine Massnahme ohne Verfügung über den Aufenthaltsort des Angeschuldigten oder der Angeschuldigten treffen will;
  - 3. wenn sie von Massnahmen oder Strafen absehen oder deren Anordnung aufschieben will. Artikel 162 findet sinngemäss Anwendung.

**Artikel 274a Absatz 1**

1 Innert 20 Tagen seit der schriftlichen Zustellung kann gegen die Strafverfügung der Jugendanwaltschaft bei dieser Einsprache erhoben werden.

**Artikel 281 Absatz 1 und 5**

1 Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils des Jugendgerichts kann dieses bei der Jugendgerichtskommission des Obergerichts angefochten werden.

5 aufgehoben

**Artikel 281c**      Rekurs (neu)

1 Die Bestimmungen über den Rekurs im Erwachsenenstrafverfahren sind sinngemäss anzuwenden.

2 Das Präsidium des Jugendgerichts beurteilt die Rekurse.

**Artikel 286**

aufgehoben

**II.**

Die Zivilprozessordnung vom 23. März 1994<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d**

aufgehoben

<sup>1)</sup> RB 9.2211

**Artikel 57a** Amtssprache (neu)

Die Amtssprache ist Deutsch. Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und dergleichen sind in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen.

**Artikel 217**

aufgehoben

**III.**

Die Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 23a** Amtssprache (neu)

Die Amtssprache ist Deutsch. Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und dergleichen sind in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen.

**Artikel 92 Absatz 1**

<sup>1</sup> Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden können innert 20 Tagen seit der Eröffnung direkt zur gerichtlichen Beurteilung weitergezogen werden, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

**IV.**

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Volksreferendum. Sie treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

**Im Namen des Landrates**

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> RB 2.2345

**BESCHLUSS****über den Beitritt zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)**

(vom 31. März 2004)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

beschliesst:

**I.**

Der Kanton Uri tritt dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch<sup>2)</sup> bei.

**II.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. August 2004 in Kraft.

**Im Namen des Landrates**

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**Anhang**

Konkordat über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

---

1) RB 1.1101

2) RB ...

## Anhang

**Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch****Gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung****schliessen die Kantone ..... sowie die Städte Bern und Luzern folgendes Konkordat:****I. Abschnitt Allgemeines****Artikel 1** Zweck

Unter dem Namen «Interkantonale Polizeischule Hitzkirch» (IPH) errichten und betreiben die Konkordatsmitglieder für die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikorps sowie die Forschung im Bereich des Polizeiwesens eine gemeinsame Polizeischule.

**Artikel 2** Rechtsform

1 Die IPH hat die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen, rechtsfähigen und autonomen Anstalt.

2 Sitz der gemeinsamen Polizeischule ist Hitzkirch, LU.

3 Die Tätigkeit der IPH zu Gunsten der Konkordatsmitglieder ist nicht gewinnorientiert.

**Artikel 3** Führung der Schule

1 Die IPH wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

2 Die IPH wird mit einem Leistungsauftrag der Konkordatsbehörde an den Schulrat zuhanden der Schuldirektion geführt. Die Konkordatsbehörde erteilt Leistungsaufträge mit vierjähriger Verbindlichkeit.

**Artikel 4** Grundausbildung und Weiterbildung zu Gunsten der Konkordatsmitglieder

1 Die IPH stellt die Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten der Konkordatsmitglieder sicher. Die Konkordatsmitglieder verpflichten sich, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten an der IPH auszubilden.

2 Die IPH bietet eine Grundausbildung für besondere polizeiliche Dienste an, namentlich für Gemeindepolizei, für Botschaftsschutz und für Polizeidienstangestellte.

3 Die Konkordatsmitglieder verpflichten sich, soweit die IPH zentrale oder dezentrale Weiterbildungsveranstaltungen anbietet, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten entsprechend ihren Weiterbildungsbedürfnissen an der IPH weiterzubilden.

**Artikel 5**      Forschung

In den von ihr auszubildenden Bereichen und mit Blick auf die Ziele dieses Konkordats kann die IPH Forschung betreiben.

**II. Abschnitt Organisation****A. Organe****Artikel 6**

Organe des Konkordats sind:

- a. Konkordatsbehörde
- b. Schulrat
- c. Schuldirektion
- d. externe Buchprüfungsstelle
- e. interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
- f. unabhängige Rekurskommission

**B. Konkordatsbehörde****Artikel 7**      Stellung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Konkordatsbehörde ist die oberste vollziehende Behörde. Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule.

<sup>2</sup> Die Konkordatsbehörde besteht aus je einem Mitglied der Exekutiven der Konkordatsmitglieder.

**Artikel 8**      Organisation

<sup>1</sup> Die Konkordatsbehörde wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung lädt die Mitglieder mindestens einmal jährlich, mindestens drei Wochen zum Voraus zu einer Sitzung ein.

<sup>3</sup> Die Konkordatsbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit und hat im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der Konkordatsmitglieder.

**Artikel 9**      Zuständigkeit

Die Konkordatsbehörde

- a. regelt die ihr in diesem Konkordat ausdrücklich zur Regelung übertragenen Bereiche und das zur Umsetzung dieses Konkordats Notwendige;
- b. regelt die Organisation der Schule;
- c. ernennt die Schuldirektorin oder den Schuldirektor;
- d. wählt eine externe Buchprüfungsstelle;
- e. wählt die Mitglieder der Rekurskommission;
- f. erteilt der Schule den vierjährigen Leistungsauftrag mit Globalbudget und entscheidet
  - abschliessend über Ausweitungen des Globalbudgets im Umfang der aufgelaufenen Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmmenden, welche gleichzeitig mindestens  $\frac{2}{3}$  der Beitragslast gemäss jeweils aktuellem Verteilschlüssel tragen;
  - abschliessend über weitergehende Ausweitungen des Globalbudgets im Umfang von maximal 2 Prozent. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmmenden, welche gleichzeitig mindestens  $\frac{2}{3}$  der Beitragslast gemäss jeweils aktuellem Verteilschlüssel tragen. Darüber hinausgehende Ausweitungen des Globalbudgets bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Konkordatsmitglieder. Der Beschluss ist für alle Konkordatsmitglieder verbindlich, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder, welche gleichzeitig  $\frac{2}{3}$  der Beitragslast gemäss aktuellem Verteilschlüssel tragen, zugestimmt haben;
- g. genehmigt den Jahresbericht, den jährlichen Voranschlag sowie die Rechnung der IPH; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmmenden;
- h. nimmt den Bericht der externen Buchprüfungsstelle zur Kenntnis;
- i. schliesst Verträge über Erwerb und Miete von Liegenschaften.

**C. Schulrat****Artikel 10**      Stellung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Schulrat ist die oberste operative Schulbehörde.

<sup>2</sup> Der Schulrat besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin pro Konkordatsmitglied sowie der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor. Die Konkordatsmitglieder entsenden in der Regel die Kommandantinnen oder Kommandanten ihrer Kantons- bzw. Stadtpolizeikörpers.

**Artikel 11**      Organisation

<sup>1</sup> Der Schulrat wählt aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Nicht wählbar ist die Schuldirektorin oder der Schuldirektor.

<sup>2</sup> Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht bestimmt sich nach der von den Konkordatsmitgliedern im Durchschnitt der letzten vier Jahre beanspruchten Ausbildungsplätze der einjährigen Grundausbildung. Für die ersten 10 beanspruchten Ausbildungsplätze sowie pro jeweils 15 weitere Ausbildungsplätze bzw. angefangene Bruchteile hat jedes Mitglied je eine Stimme. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmenden.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der Konkordatsmitglieder.

## **Artikel 12**      Zuständigkeit

Der Schulrat

- a. regelt den Schulbetrieb, das Prüfungswesen und die Erteilung des Diploms;
- b. ernennt das höhere Kader der Schule;
- c. prüft den Jahresbericht, den jährlichen Voranschlag sowie die Rechnung und legt diese der Konkordatsbehörde zur Genehmigung vor.

## **D. Schuldirektion**

### **Artikel 13**      Begriff und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Schule wird durch eine Schuldirektorin oder einen Schuldirektor geleitet.

<sup>2</sup> Die Schuldirektion:

- a. führt die Schule;
- b. verfügt über die von den Konkordatsmitgliedern der Schule zur Verfügung gestellten Mittel;
- c. entscheidet alle für die Erfüllung der Aufgaben der Grundausbildung und Weiterbildung und der Forschung notwendigen Fragen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

## **E. Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission**

### **Artikel 14**      Stellung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Legislativen der Konkordatsmitglieder bestellen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Jedes Konkordatsmitglied hat Anspruch auf zwei Sitze in der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission.

**Artikel 15** Organisation

1 Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst und erlässt ein Geschäftsreglement. Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

2 Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatsmitglieder.

3 Das Sekretariat wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

**Artikel 16** Zuständigkeit

1 Die interkantonale Geschäftsprüfungskommission prüft die Ziele und deren Verwirklichung, die mehrjährige Finanzplanung, die Kosten- und Leistungsrechnung und den Bericht der externen Buchprüfungsstelle. Sie besitzt Akteneinsichtsrecht und kann Organe, Mitarbeitende, Auszubildende und Auszubildende der IPH anhören.

2 Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission erstellt zuhanden der Legislativen der Konkordatsmitglieder jährlich einen Bericht über ihre Prüftätigkeit und kann der Konkordatsbehörde Empfehlungen abgeben.

**F. Unabhängige Rekurskommission****Artikel 17** Zusammensetzung

1 Die unabhängige Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie einem nicht stimmberechtigten Sekretariat. Die Funktion als Mitglied der Rekurskommission ist nebenamtlich.

2 Jedes Konkordatsmitglied kann eine Person für die Rekurskommission vorschlagen. Die Konkordatsbehörde wählt daraus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. Die Zugehörigkeit zur Konkordatsbehörde, zum Schulrat, zur Schuldirektion oder zum vollamtlichen Lehrkörper der IPH schliesst die Wahl in die Rekurskommission aus.

3 Die Leitung der Rekurskommission muss einer Person mit abgeschlossener juristischer Ausbildung übertragen werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Angehörige eines Polizeikorps eines Konkordatsmitglieds sein.

4 Die Mitglieder sind für vier Jahre gewählt und können wieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt per 1. Januar, erstmals im Jahr der Schuleröffnung.

5 Das Sekretariat wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

6 Die Konkordatsbehörde regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rekurskommission.

**Artikel 18** Zuständigkeit

Die unabhängige Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Konkordatsbehörde, der Schuldirektion sowie des Schulrats. Sie ist in ihrem Entscheid nicht weisungsgebunden. Sie hat volle Kognition.

**Artikel 19** Entscheidverfahren

- 1 Die Rekurskommission hat ihren Sitz in Hitzkirch.
- 2 Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 3 Enthält weder dieses Konkordat noch das Schulstatut eine besondere Regelung, so gilt das Verwaltungsverfahrenrecht des Kantons Luzern analog.

**Artikel 20** Weiterziehung

- 1 Gegen Entscheide der Rekurskommission kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Es findet das Verwaltungsverfahrenrecht des Kantons Luzern Anwendung.
- 2 Entscheide betreffend Verfügungen über den Schulausschluss von Auszubildenden der Konkordatsmitglieder sind bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde des anstellenden Konkordatsmitglieds anzufechten. Es findet das Verfahrensrecht des betroffenen Konkordatsmitglieds Anwendung.

**III. Abschnitt Sonderleistungen des Standortkantons****Artikel 21**

Der Kanton Luzern als Standortkanton erbringt zu Gunsten der IPH folgende Sonderleistungen:

- a. Der Kanton Luzern errichtet auf seinen für den Schulbetrieb erforderlichen Liegenschaften in Hitzkirch ein selbstständiges und dauerndes Baurecht und überträgt dieses auf die IPH. Das Baurecht ist nach Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer auf Begehren der IPH zu deren Gunsten zu erneuern. Die Kosten der Errichtung, Eintragung und Übertragung gehen zu Lasten des Kantons Luzern.

Die IPH entrichtet dem Kanton Luzern zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebs einen einmaligen Baurechtszins von 20 Mio. Franken. Die Heimfallentschädigung beträgt  $\frac{1}{3}$  des Verkehrswerts im Zeitpunkt des Heimfalls.

Der Kanton Luzern haftet für nach Übertragung auftretende versteckte Mängel während fünf Jahren.

Weiteres regeln die Konkordatsbehörde und der Kanton Luzern im Baurechtsvertrag.

- b. Der Kanton Luzern verpflichtet sich, für die Absicherung der notwendigen Rechte zu Gunsten der IPH auf den Liegenschaften Dritter besorgt zu sein. Die Absicherung hat soweit möglich dinglich zu erfolgen und es ist für alle nicht ausschliesslich polizeilich nutzbare Infrastruktur eine angemessene Heimfallentschädigung vorzusehen.

- c. Auf Begehren der IPH übernimmt der Kanton Luzern bei Bautätigkeiten der Schule auf deren Rechnung die Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.
- d. Für die Aufbauphase der IPH stellt der Kanton Luzern die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- e. Der Kanton Luzern gewährt der IPH ab Inkrafttreten des Konkordats ein zinsloses Darlehen im Betrag von 7 Mio. Franken, das spätestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufnahme des Schulbetriebs zurückzubezahlen ist.
- f. Der Kanton Luzern befreit die IPH von allen Kantons- und Gemeindesteuern. Ausgenommen sind gewinnorientierte Tätigkeiten zu Gunsten Dritter.

#### **IV. Abschnitt Finanz- und Rechnungswesen**

##### **Artikel 22**      Allgemeine Finanzierung

Die IPH wird durch Beiträge der Konkordatsmitglieder sowie durch die von der Schule bei Dritten akquirierten Mittel (Drittmittel) finanziert.

##### **Artikel 23**      Finanzielle Führung

1 Die IPH wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür notwendigen Instrumente, Finanzbuchhaltung und dazugehörige Nebenbücher, insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie über eine Finanzplanung.

2 Die IPH arbeitet mit einem Vierjahres-Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

3 Die Schuldirektion erstellt für den Schulrat zuhanden der Konkordatsbehörde einen jährlichen Voranschlag.

4 Die IPH kann Rückstellungen und Reserven bilden und trägt dem laufenden Wertverzehr des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

5 Eine externe, anerkannte Buchprüfungsstelle prüft die Rechnung und erstattet zuhanden des Schulrates und der Konkordatsbehörde Bericht.

##### **Artikel 24**      Betriebskosten und ihre Deckung

1 Grundausbildung und Weiterbildung sowie die Lehrgänge für besondere polizeiliche Dienste werden den Konkordatsmitgliedern zu Selbstkosten verrechnet. Die Selbstkosten beinhalten neben den Betriebskosten einen angemessenen Risikozuschlag zur Bildung von Eigenkapital.

2 Die Leistungserbringung für Dritte muss gewinnbringend sein und darf die Auftragserfüllung der Polizeischule sowie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Konkordatsmitglieder nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres-Globalbudget festgelegt. 70 Prozent der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30 Prozent der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage des Vorjahres) in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Für das Tragfähigkeitsprinzip werden während der ersten vier Jahre und für das Verursacherprinzip während dem ersten Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs als Schlüsselgrösse statt der Anzahl Teilnehmertage die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger der letzten fünf Jahre zugezogen.

<sup>5</sup> Die Rechnungsstellung der Leistungspauschale erfolgt hälftig im Januar und Juni. Andere Lehrgänge und Kurse sowie anderweitige Leistungen zu Gunsten Dritter werden unmittelbar den Auftraggebern fakturiert.

## V. Abschnitt Personal

### Artikel 25 An der IPH angestelltes Personal

<sup>1</sup> Die IPH stellt das für die Leitung und den Betrieb der Schule notwendige Personal an.

<sup>2</sup> Für das Anstellungsverhältnis gilt das Personalrecht des Kantons Luzern, soweit dieses Konkordat nicht abweichende Bestimmungen enthält.

<sup>3</sup> Stellenplan, Einreihung der Stellen, Arbeitszeit und Ferienanspruch werden durch die Konkordatsbehörde festgelegt.

<sup>4</sup> Der Kanton Luzern ermöglicht den Anschluss der IPH an die Pensionskasse für Angestellte des Kantons Luzern.

### Artikel 26 Nicht an der IPH angestelltes Ausbildungspersonal

<sup>1</sup> Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, der IPH der Grösse ihrer Ausbildungskontingente entsprechend (Art. 27) qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Stellen die Konkordatsmitglieder nicht entsprechend ihren Ausbildungskontingenten qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung, so kann die Konkordatsbehörde gemäss einem von ihr zu erlassenden Tarif eine Ersatzabgabe erheben, welche zur Gewinnung qualifizierten Personals verwendet wird.

<sup>3</sup> Der Aufwand, welcher den Konkordatsmitgliedern durch die Zurverfügungstellung ihrer Angestellten entsteht, ist gemäss Tarif der Schule durch die IPH zu vergüten.

## VI. Abschnitt Auszubildende

### Artikel 27 Minimal garantierte Ausbildungsplätze

1 Jedem Konkordatsmitglied wird im Rahmen der Schulkapazitäten pro Lehrgang ein Minimalkontingent an Ausbildungsplätzen garantiert. Die Konkordatsmitglieder haben im Rahmen dieses Kontingents einen Rechtsanspruch auf Entsendung von Auszubildenden der Kantonspolizeikorps bzw. der Korps der Stadt Bern und der Stadt Luzern sowie ihrer Gemeindepolizeikorps.

2 Das Minimalkontingent wird durch Aufteilung von 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze (Schulkapazität) im Verhältnis der jährlichen Beiträge der Partner errechnet. Das Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

$$\text{Minimalkontingent des Konkordatsmitglieds x} = \frac{90\% \text{ der zur Verfügung stehenden Plätze} \cdot \text{jährlicher Beitrag des Konkordatsmitglieds x}}{\text{Gesamte Beiträge der Konkordatsmitglieder gemäss Globalbudget}}$$

3 Über die Zuteilung freier Plätze an die Konkordatsmitglieder entscheidet die Schuldirektion. Ist die Nachfrage nach ungebundenen freien Plätzen grösser als das Angebot, so erfolgt eine Aufteilung dieser Plätze im Verhältnis des Minimalkontingents.

4 Der Kanton Bern kann im Rahmen seines Kontingents im Austausch seiner französischsprachigen Auszubildenden deutschsprachige Auszubildende eines anderen Kantons an die IPH entsenden.

### Artikel 28 Zulassung

1 Bewerbungsverfahren und Anstellung der Auszubildenden erfolgen durch die Konkordatsmitglieder.

2 Der Schulrat erstellt ein gemeinsames Anforderungsprofil.

### Artikel 29 Rechtliche Stellung der Auszubildenden

1 Die Auszubildenden werden durch die Konkordatsmitglieder der IPH zur Ausbildung zugewiesen.

2 Die Auszubildenden unterstehen den personalrechtlichen Vorschriften des entsprechenden Konkordatsmitglieds, soweit nicht dieses Konkordat oder das Schulstatut etwas anderes bestimmt.

3 Die Auszubildenden können verpflichtet werden, während einer von der Konkordatsbehörde festzulegenden Dauer eine Unterkunft in den Räumlichkeiten der Schule zu beziehen. Die Konkordatsbehörde kann während des Pflichtinternats von den Auszubildenden einen Beitrag an Unterkunft und Verpflegung verlangen.

4 Ausserhalb des obligatorischen Internatsbetriebs kann die IPH Auszubildenden im Rahmen der Bettenkapazität eine Unterkunft zur Verfügung stellen. Ist der auszubildenden Person eine tägliche Rückkehr an den Wohnort

aufgrund der Distanz nicht möglich, so ist unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die Konkordatsbehörde regelt die näheren Voraussetzungen. Die Auszubildenden haben keinen eigenen Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung.

### **Artikel 30** Disziplinarrecht

1 Während ihrer Ausbildung an der IPH sind die Auszubildenden der Disziplinarordnung der Schule unterstellt. Disziplinarmaßnahmen werden durch die Schuldirektion verfügt. Ausgenommen sind Ausbildungsaufenthalte bei den Konkordatsmitgliedern (Praktikum, etc.).

2 Disziplinarmaßnahmen sind der Schulausschluss, der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht sowie der schriftliche Verweis. Massnahmen schulischer Natur, namentlich zusätzlicher Unterricht, gelten nicht als Disziplinarmaßnahmen und bleiben vorbehalten.

3 Die betroffene Person kann die Disziplinarmaßnahme bei der unabhängigen Rekurskommission anfechten.

### **Artikel 31** Schulausschluss

1 Bei ungenügenden Leistungen oder schwerem Fehlverhalten kann die auszubildende Person von der Schuldirektion von der Schule ausgeschlossen werden.

2 Der Schulausschluss gilt per sofort, auch wenn die Anstellungsbedingungen zwischen dem Konkordatsmitglied und der auszubildenden Person eine sofortige Entlassung aufgrund disziplinarischer Gründe oder mangels genügender schulischer Leistungen nicht vorsieht.

3 Gegen die Verfügung der Schuldirektion kann bei der unabhängigen Rekurskommission Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Artikel 32** Austritt und Übertritt

1 Die Konkordatsmitglieder sind befugt mit ihren Auszubildenden für die entstehenden Kosten einen Rückzahlungsvorbehalt zu vereinbaren.

2 Der Korpswechsel während der Ausbildung ist ausgeschlossen.

3 Tritt eine an der IPH ausgebildete Person während den ersten fünf Dienstjahren nach Schulabschluss in den Dienst eines anderen Konkordatsmitglieds ein, so ist dieses verpflichtet, dem ausbildenden Konkordatsmitglied die mit der Ausbildung entstandenen Kosten pauschal (inkl. Lohn während der Schule) zu ersetzen. Der Betrag reduziert sich pro bereits absolvierten Dienstmonat um  $\frac{1}{60}$ . Der Rückzahlungsvorbehalt gegenüber dem übertretenden Mitarbeitenden entfällt. Die Konkordatsbehörde legt den für alle Fälle gleichermaßen geltenden Pauschalbetrag fest.

### **Artikel 33** Rechtliche Stellung der Weiterzubildenden

Die Artikel 29 bis 31 gelten analog auch für die Weiterbildung.



<sup>2</sup> Zum Nutzen einer effizienten und effektiven Ausbildung an der IPH und einer kostengünstigen Aufgabenerfüllung erklären die Konkordatsmitglieder, soweit als möglich und unter Beachtung der innerkantonalen Zuständigkeiten einheitliche Vorgaben für das polizeiliche Handeln und die auf die Ausbildung sich auswirkenden Beschaffungsvorhaben erreichen zu wollen.

#### **Artikel 39** Zusammenarbeit mit dem Bund

Die Konkordatsbehörde kann mit dem Bund Vereinbarungen betreffend die polizeiliche Ausbildung abschliessen.

#### **Artikel 40** Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen

Die IPH kann mit Ausbildungsinstitutionen des In- und Auslands zusammenarbeiten.

#### **Artikel 41** Ausbildung Dritter

<sup>1</sup> Die Konkordatsbehörde kann, soweit die Kapazität der Schule dies erlaubt, die Zulassung von weiteren, nicht den Konkordatsmitgliedern angehörenden Personen ermöglichen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

### **X. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 42** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Konkordat tritt in Kraft, sofern Konkordatsmitglieder, welche zusammen mindestens 95 Prozent der Beiträge (gemäss Anhang 1) zu übernehmen haben, ihren Beitritt erklärt haben.

<sup>2</sup> Der Beitritt ist bis am 31. Dezember 2004 gegenüber der Staatskanzlei des Kantons Luzern zu erklären, welche das Konkordat und dessen Zustandekommen dem Bundesrat zur Kenntnis bringt. Spätere Beitrittserklärungen stellen Beitritte weiterer Konkordatsmitglieder nach Artikel 43 dar.

<sup>3</sup> Die jährlichen Beiträge der Konkordatsmitglieder nach Globalbudget können im Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebs von der Konkordatsbehörde auf maximal 13,66 Mio. Franken festgelegt werden. In Abweichung von Artikel 9 lit. f bedarf eine den Teuerungsausgleich überschreitende Ausweitung des Globalbudgets während der ersten vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs der Zustimmung der zuständigen Organe aller Konkordatsmitglieder.

#### **Artikel 43** Beitritt weiterer Kantone

Das Konkordat steht weiteren Kantonen zum Beitritt offen. Die Konkordatsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Schulkapazitäten, der fi-

nanziellen Gegebenheiten und der Entwicklungsziele der Schule über die Aufnahme. Mit der Zustimmung zum Beitritt wird ein Minimalkontingent sowie der vom eintretenden Kanton zu bezahlende einmalige Eintrittsbeitrag festgelegt.

#### **Artikel 44** Kündigung

1 Die Konkordatsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende jeder Periode eines Leistungsauftrags, frühestens per 31. Dezember 2035 den Austritt aus dem Konkordat erklären.

2 Führen Umstrukturierungen im Polizeiwesen eines Konkordatsmitglieds dazu, dass dieses keine Polizistinnen und Polizisten mehr ausbildet, so ist eine Kündigung auch vor dem 31. Dezember 2035 zulässig.

3 Die Entschädigung für die im Zeitpunkt des Austritts laufenden Lehrgänge bleibt geschuldet. Das austretende Konkordatsmitglied ist berechtigt, die betroffenen Auszubildenden die Lehrgänge ordentlich abschliessen zu lassen.

4 Das austretende Konkordatsmitglied hat keinen Anspruch auf Rückvergütungen irgendwelcher Art durch die IPH oder die Konkordatsmitglieder.

5 Die im Konkordat verbleibenden Mitglieder entscheiden über allfällige Anpassungen des Konkordates, falls dies ein Konkordatsmitglied beantragt.

6 Die Kündigung durch den Kanton Luzern mit dem Ziel der Neuverhandlung der Sonderleistungen des Standortkantons (Art. 21) ist unzulässig.

#### **Artikel 45** Auflösung

1 Der Beschluss über die Auflösung dieses Konkordats bedarf der Einstimmigkeit aller Konkordatsmitglieder.

2 Ein allfälliger Liquidationserlös wird nach Massgabe der Beiträge der Konkordatsmitglieder während der der Liquidation vorangehenden zehn Jahre unter den Mitgliedern verteilt.

3 Für allfällige Verluste haften die Konkordatsmitglieder analog Absatz 2.

## Anhang 1 zum Konkordat IPH

gemäss Artikel 42

Berechnung der von den Partner im Rahmen ihrer prozentualen Beitragspflicht gemäss Artikel 24 in Verbindung mit der Planerfolgsrechnung zu leistenden Beiträge

Jahresbudget IPH	13'654'000.00
./. Botschaftsschutz	400'000.00
./. Polizeidienstangestellte	320'000.00
./. Gemeindepolizei	320'000.00
./. Übrige Dienstleistung*	240'000.00
Gesamtbeiträge der Partner gemäss Art. 24	12'374'000.00

\*nicht berücksichtigt sind die Einnahmen der Schule im Rahmen der Unkostenbeiträge der Schüler während des dreimonatigen Pflichtinternats nach Art. 29 Abs. 3. Die Konkordatsbehörde wird den Unkostenbeitrag vor Betriebsaufnahme in einem Tarif festlegen. Die nachstehend ausgewiesenen jährlichen Beiträge der Konkordatspartner werden sich entsprechend verringern.

### Aufteilung auf die Partner

Konkordatspartner	Prozent gemäss Verteilschlüssel nach Art. 24 Stand 25. Juni 2003	Frankenbeträge gemäss Plan-Erfolgsrechnung vom 25. Juni 2003
Aargau	12.7	1'571'498.00
Basel-Land	8.8	1'088'912.00
Basel-Stadt	14.7	1'818'978.00
Bern Kanton	22.1	2'734'654.00
Luzern Kanton	9.4	1'163'156.00
Nidwalden	1.5	185'610.00
Obwalden	1.0	123'740.00
Solothurn	9.0	1'113'660.00
Schwyz	4.0	494'960.00
Uri	1.2	148'488.00
Zug	3.5	433'090.00
Stadt Bern	9.2	1'138'408.00
Stadt Luzern	2.9	358'846.00
Total	100	12'374'000.00

Die entsprechenden Werte werden im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gemäss Artikel 24 Abs. 4 aktualisiert.

# Zweckverband

## BERICHTIGUNG

### REGLEMENT

#### über den Gebührentarif für die Abfallentsorgung

(vom 19. Juni 1997)

Die Betriebskommission des Zweckverbandes Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri,

gestützt auf Artikel 14 der Verordnung vom 22. Juni 1993 über die Abfallabnahme und die Benützergebühren,

beschliesst:

#### Artikel 1

Die Gebühren sowie die Endverkaufspreise betragen inkl. 7,6% MwSt:

a) für die offiziellen Kehrriechtsäcke:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. 17 Liter Sackrolle à 10 Stück<br>(davon Fr. 12.67 Gebühr exkl. MwSt) | Fr. 15.00 |
| 2. 35 Liter Sackrolle à 10 Stück<br>(davon Fr. 23.19 Gebühr exkl. MwSt) | Fr. 26.50 |
| 3. 60 Liter Sackrolle à 5 Stück<br>(davon Fr. 18.94 Gebühr exkl. MwSt)  | Fr. 21.75 |
| 4. 110 Liter Sackrolle à 5 Stück<br>(davon Fr. 34.15 Gebühr exkl. MwSt) | Fr. 39.00 |

b) für Container mit offenen Siedlungsabfällen:

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| 1. eine Andockgebühr je Leerung | Fr. 3.00 |
| 2. eine Gebühr je kg            | Fr. 0.43 |

c) für die Sperrgutmarke pro Stück:

- |   |            |           |
|---|------------|-----------|
| 1. Sperrgutmarke gross für Sperrgut<br>mit maximalem Ausmass von:<br>150x50x40 cm oder<br>70x70x70 cm | max. 30 kg | Fr. 16.00 |
| 2. Sperrgutmarke klein für Sperrgut<br>mit maximalem Ausmass von:<br>75x40x30 cm                      | max. 30 kg | Fr. 9.00  |

d) für Siedlungsabfall/Sperrgut an der Kehrriech-Umladestation angeliefert (nach Waagschein), pro Tonne

Fr. 390.00

e) für Siedlungsabfall in Presscontainer an der Kehricht-Umladestation angeliefert (nach Waagschein), pro Tonne		Fr. 365.00
f) für Siedlungsabfall aus Industriebetrieben (DAG und SM), im Betrieb durch ZVAB eingesammelt und abgeholt, pro Tonne		Fr. 360.00
g) für kleine Mengen Sammelstoffe aus Privathaushaltungen, angeliefert während der publizierten Öffnungszeiten an die Sammelstelle Eielen, Attinghausen:		
1. Autobatterie	pro kg	Fr. 0.70 <sup>2)</sup>
2. Motorradbatterie	pro kg	Fr. 0.70
3. Lastwagenbatterie	pro kg	Fr. 0.70
4. Autopneu mit Felgen bis 70 cm Durchmesser	pro Stück	Fr. 7.00 <sup>2)</sup>
5. Autopneu ohne Felgen bis 70 cm Durchmesser	pro Stück	Fr. 4.00 <sup>2)</sup>
6. Haushalt-Apparate (Kochherd, Abwasch- und Waschmaschinen, Backofen, Tumbler usw.)	gratis <sup>1)</sup>	
7. Boiler	pro Stück	Fr. 55.00 <sup>3)</sup>
8. Holz (Massiv- oder Spanplatten ohne Fremdstoffe)	pro kg	Fr. 0.25 <sup>2)</sup>
9. Styropor	pro kg	Fr. 2.00 <sup>3)</sup>
10. Leuchtstoffröhren und Stromsparlampen	pro Stück	Fr. 1.00
11. Kinderski bis 120 cm und LL-Ski	pro Stück	Fr. 4.00 <sup>2)</sup>
12. Ski über 120 cm	pro Stück	Fr. 5.00 <sup>3)</sup>
13. Snowboards	pro Stück	Fr. 5.00 <sup>3)</sup>
14. Kompostierbare Gartenabfälle	pro kg	Fr. 0.35 <sup>2)</sup>
15. Kühlgeräte	gratis <sup>2)</sup>	
16. Mineralische Stoffe (z.B. Steine, Keramik, Ton, Erde, Geschirr, usw.)	pro kg	Fr. 0.10 <sup>1)</sup>
17. Mofas ohne Oel und Benzin	pro Stück	Fr. 10.00
18. Motorradpneu ohne Felgen	pro Stück	Fr. 3.00
19. Bücher, wenn Papierseite und Kartondeckel separat gebündelt	gratis <sup>3)</sup>	

1) Änderung gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 26. Juni 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

2) Änderung gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 21. Januar 2004, in Kraft seit 1. Januar 2004

3) Eingefügt gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 21. Januar 2004, in Kraft seit 1. Januar 2004

20. Bücher	pro kg	Fr. 0.50 <sup>3)</sup>
21. Sperrgut: brennbare Materialien (Kehricht, Möbel, Matratzen, Sofas, Teppiche usw.)	pro kg	Fr. 0.50 <sup>1)</sup>
22. Unterhaltungselektronik (Fernseher, Radio, Stereoanlage etc.)	gratis <sup>2)</sup>	

## Artikel 2

1 Die offiziellen Kehrichtsäcke sind bei den Verkaufsstellen im Detailhandel erhältlich.

2 Die Sperrgutmarken sind an bei den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden zu beziehen.<sup>2)</sup>

3 Die Gebühren bei der Sammelstelle werden grundsätzlich bar eingezogen. Wer eine Rechnung wünscht, bezahlt dafür einen Zuschlag von Fr. 5.00 für den Verwaltungsaufwand.<sup>1)</sup>

4 Grössere Anlieferungen müssen vorgängig angemeldet werden.<sup>1)</sup>

## Artikel 3

1 Die bisherigen Bestimmungen über den Gebührentarif für die Abfallentsorgung sind aufgehoben.

2 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Attinghausen, 19. Juni 1997

---

1) Änderung gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 26. Juni 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

2) Änderung gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 21. Januar 2004, in Kraft seit 1. Januar 2004

3) Eingefügt gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 21. Januar 2004, in Kraft seit 1. Januar 2004

## Veranstaltungen

### Vereine

Freitag, 16. April 2004

■ Lottomatch im Gasthaus Krone, Attinghausen

19.30 bis 24.00 Uhr. 3 Goldvreneli, Lebensmittelgutscheine Fr. 300.–, Riesenfrüchtekörbe Fr. 100.–, Urner Alpkäse usw. Kein Gang unter Fr. 100.– Gabensatz. Veranstalter: Katzenmusikgesellschaft Attinghausen.

Freitag/Samstag, 23./24. April 2004

■ Jahreskonzert des Musikvereins Seedorf

20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle, anschliessend volkstümliche Unterhaltung sowie Barbetrieb.

Samstag, 24. April 2004

■ Jodlerabend des Jodlerklubs Bärblüemli Schattdorf

20.00 Uhr in der Aula des Gräwimattschulhauses. Festwirtschaft. Anschliessend musikalische Unterhaltung mit der Kapelle «Patschner Bübä». Nachtessen ab 18.30 bis 19.30 Uhr möglich. Eintritt Fr. 10.– (gestempelte Programme Fr. 5.–).

---

## EINLADUNG

zur

**12. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Lisag**

**Mittwoch, 12. Mai 2004, 17.00 Uhr,  
Hotel Tourist, Flüelen**

---

### Traktanden

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2003  
(vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003)
2. Entlastung des Verwaltungsrates
3. Wahlen
  - 3.1 Verwaltungsrat
  - 3.2 Revisionsstelle

### Unterlagen

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2003 mit Anhang und dem Bericht der Revisionsstelle wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zugestellt. Das Original kann am Sitze der Gesellschaft eingesehen werden.

### Stimmberechtigung

Für die Stimmberechtigung (der Namenaktien) ist die Eintragung im Aktienbuch massgebend. Das Stimmrecht jedes Aktionärs kann nur durch eine einzige (natürliche) Person ausgeübt werden. Vor Beginn der Versammlung wird je Aktionär eine Stimmkarte abgegeben.

### Eintritt

Die Aktionäre sind eingeladen, an der Generalversammlung mit je zwei Personen teilzunehmen. Die Einladung wird allen Aktionären zweifach persönlich zugestellt.

### Vertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

# Urner Wander- und Bikerkarten

## Uri ist ein Wanderparadies:

Von einfachen Spaziergängen über blumige Alpweiden bis hin zu anspruchsvollen Touren hinauf auf die höchsten Gipfel steht Ihnen auf kleinstem Raum die ganze Palette von Wandermöglichkeiten offen.

Die neuen, vierteiligen Urner Wanderkarten im Massstab 1: 25000 helfen Ihnen dabei, neue und bekannte Routen in der einmaligen Urner Landschaft zu entdecken. Auf der Rückseite ist viel Wissenswertes und es sind viele Informationen rund um den Kanton Uri in Wort und Bild untergebracht. Zusätzlich zu den Wanderrouten sind auch viele interessante Touren für die Bikerin/den Biker eingezeichnet.

## Fr. 22.50

### Erhältlich bei:

- beim Büro des Tourist Info Uri im Tellspielhaus
  - beim Urner Wanderwegverein, Breitengasse 52, 6463 Bürglen
  - in allen Buchhandlungen
  - und beim Verlag Gisler, forum 9, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 16 16, Telefax 041 874 16 32.
- Bestellungen sind auch möglich unter [www.gislerdruck.ch](http://www.gislerdruck.ch)



## Ja, ich bestelle

Wanderkarte Gotthard Fr. 22.50

Wanderkarte Maderanertal Fr. 22.50

Wanderkarte Schächental Fr. 22.50

Wanderkarte Urner See Fr. 22.50

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Einsenden an:  
Verlag Gisler, forum 9, 6460 Altdorf

**zugl. Anteil Versandkosten und bitte um Zustellung auf obenstehende Adresse.**



**Schreinerei, Innenausbau**

**Wohn- und Bürodiesign**



**Die attraktivsten Arbeitsplätze der Schweiz**



Die Büromöbel Lista Reflect überzeugen durch ihr zeitgemässes Design, formale Leichtigkeit sowie vielseitige Kombinierbarkeit und Funktionalität.



**Besuchen Sie die grösste Büromöbelausstellung der Innerschweiz**

Mo – Fr 8.00 – 11.45 und 13.30 – 18.00 Uhr, Sa nach Vereinbarung.

Hermann Herger AG, Bau am Hof, Schiesshüttenweg 6, 6460 Altdorf, Tel. 041 871 07 50

[www.herger.ch](http://www.herger.ch), [info@herger.ch](mailto:info@herger.ch)